

PHILIPP SCHEIBELREITER

Die sachenrechtliche Konzeption des Darlehens im römischen und griechischen Recht: Zwischen „wirtschaftlichem Eigentum“ und „Surrogationsprinzip“*

Abstract:

Nelle fonti di diritto romano classico *aes alienum* generalmente si trova con il significato di “debito”, concretamente in particolare per debiti che risultano dal ricorso al credito. Equiparare *aes alienum* con “ciò che dobbiamo ad altri” in D. 50.16.213, Ulp. reg. 1 forse rivela il tentativo di Ulpiano di spiegare un'espressione tramandata e incomprensibile ma di uso frequente. Nell'ottica del diritto reale l'interpretazione di *aes alienum*/denaro “altrui” nel senso di debito, *aes suum* “denaro proprio” nel senso di credito appare fuorviante. Così si è ipotizzato che *aes alienum* sia un'espressione della prima fase del diritto romano, da intendersi alla lettera. Si può osservare un'analogia anche nel diritto greco, dove si trova il cosiddetto principio di surrogazione. Il saggio tenta di seguire le tracce di questo principio nell'diritto romano e greco.

In the sources of classical Roman Law the term *aes alienum* is found to explain debts, especially debts deriving from a contract of loan. When Ulpianus in D. 50.16.213.1 Ulp. 1 reg. determines *aes alienum* as “money that we owe”, the jurist could try to explain an elder expression whose original meaning was not understood anymore in his times. From the perspective of property law, the interpretation of *aes alienum* as “foreign money”, *aes suum* as “own money” seems to be wrong. Therefore it has been discussed, if *aes alienum* could derive from an early stage of Roman law and originally has been understood in the meaning of the word. This could be compared to the so called “principle of surrogation” which is well known from ancient Greek Law. The following article tries to follow the traces of this principle in Greek and early Roman law.

* Der folgende Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich anlässlich des virtuellen Workshops „I sentieri di Dike. Seminario di diritto greco in onore di Alberto Maffi“ am 20. Jänner 2021 gehalten habe. Ich danke den Mailänder Organisatoren der Tagung, Prof. Michele Faraguna, Prof. Lorenzo Gagliardi und Prof. Laura Pepe für die ehrenvolle Einladung, sowie Frau Mag. Alessandra Appel-Palma für die Hilfe bei der Übersetzung ins Italienische. Die überarbeitete, deutsche Version des Vortrags sei Herrn Prof. Alberto Maffi herzlichst gewidmet!

1. Einleitung

In den Institutionen des Gaius (und ähnlich in einem Fragment aus dem Ediktskommentar des Iulius Paulus¹) wird das Darlehen wie folgt definiert (Gai 3.90):

Re contrahitur obligatio velut mutui datione. <mutui autem datio> proprie in his [fere] rebus contingit, quae res pondere numero mensura constant, qualis est pecunia numerata vinum oleum frumentum aes argentum aurum. quas res aut numerando aut metiendo aut pendendo in hoc damus, ut accipientium fiant et quandoque nobis non eaedem, sed aliae eiusdem naturae reddantur. unde etiam mutuuum appellatum est, quia quod ita tibi a me datum est, ex meo tuum fit.²

Neben der Voraussetzung, dass das Darlehen durch die Sachhingabe (*mutui datio*) zustande kommt und es sich bei den Valuten um *res fungibiles* handeln muss wie Geld oder bestimmte landwirtschaftliche Produkte, gibt Gaius als Ziel der Übergabe erstens den Eigentumserwerb des Übernehmenden an: *in hoc damus, ut accipientium fiant*. Zweitens erfolgt die Übergabe zu dem Zweck, dass gleichartige Sachen an den Darlehensgeber zurückgegeben werden sollen: *in hoc damus, ut (...) nobis non eaedem, sed aliae eiusdem naturae reddantur*.

Der Darlehensnehmer erwirbt also Eigentum, was Gaius abschließend mit der bekannten Volksetymologie³ beschreibt⁴, wonach sich das Wort *mutuum* aus der Phrase: *ex meo tuum*

¹ D. 12.1.2 Paul. 28 *ad ed.*

² Text und Übersetzung Manthe 2010, 255: Durch Sachhingabe kommt eine Verpflichtung zum Beispiel durch Hingabe einer Darlehenssumme zustande; <die Hingabe einer Darlehenssumme> im eigentlichen Sinne findet für gewöhnlich bei denjenigen Sachen statt, die in Gewicht, Zahl oder Maß bestehen, wie es Bargeld, Wein, Öl, Getreide, Erz, Silber und Gold sind; diese Sachen geben wir durch Zuzählung, Zumessung oder Zuwegung mit der Absicht hin, dass sie Eigentum der Empfänger werden und uns später einmal nicht dieselben Sachen, sondern andere derselben Beschaffenheit zurückerstattet werden. Daher wird das Geschäft auch „*Mutuuum*“ (Darlehen) genannt, weil das, was derart dir von mir hingegeben worden ist, „*ex meo tuum*“ (aus dem Meinigen zum Deinigen) wird.

³ Zu dieser Volksetymologie aus Gai. 3.90; D. 12.1.2.2 Paul. 28 *ad ed.*; IJ 3,14 pr.; Non. 439.20; Isid. *orig.* 5.25.18; vgl. dazu von Lübtow 1965, 15; Nelson, Manthe 1999, 82 s. und allgemein Behrends 1974b, 164. Im Griechischen funktioniert diese hilfswise Worterklärung nicht, und so wird sie nicht übernommen in der mit D. 12.1.2.2 korrespondierenden Basiliken-Stelle Bas. 23.1.2.2 (= BT 1093,15 Scheltema). In der Theophilosparaphrase wiederum wird der lateinische Text übernommen und übersetzt mit: ἐπειδὴ ἐξ ἐμοῦ οὕτω δίδονται, ἵνα ἐμὸν ὄν σὸν γένηται (Theoph. 3.14 pr., 18-19 Lokin – Mejerling – Stolte – van der Wal).

⁴ Die Etymologie des Wortes *mutuum* ist umstritten: Kelly 1970, 159 s. unterstreicht, dass das Wort *mutuus* zumeist adjektivisch gebraucht wird, vgl. zB. in Verbindung mit den Substantiven *minae* (Plaut. *Asin.* 248; Plaut. *Pseud. arg.* 2.12; Plaut. *Pseud.* 732-733); *argentum* (Plaut. *Curc.* 68; Plaut. *Persa* 5; 256; Plaut. *Pseud.* 80. 286; Plaut. *Trinumm.* 758); *nummi* (Plaut. *Persa* 118); *pecuniae* (Cic. *Verr.* 1.28; Cic. *Flacc.* 46; Cic. *Phil.* 10,26; Cic. *ad Attic.* 11,3,3,5; Caes. *bell civ.* 1,39. 3,31; 3,32b.); *drachuma*

ableiten lasse. Wenn Gaius damit das Rechtsgeschäft anhand der Eigentumsübertragung definiert, erhebt er diesen sachenrechtlichen Effekt gleichsam zum wesentlichen Merkmal des Darlehens überhaupt. Dies unterscheidet das Darlehen von anderen Verträgen, die auf Sachübergabe beruhen, wie dem *depositum*, *commodatum* oder *pignus*.

2. *Aes alienum*

Hält man sich dieses sachenrechtliche Konzept vor Augen, so irritiert es, dass im klassischen römischen Recht für das Darlehen der Ausdruck *aes alienum* – wörtlich: „fremdes Geld“ gebräuchlich war.

Aes alienum begegnet in den Quellen zwar ganz allgemein für „Verschuldung“⁵, konkret vor allem aber für Schulden, welche aus einer Kreditaufnahme resultieren⁶. Verbunden mit den entsprechenden Verben werden einzelne Stadien dieses Schuldverhältnisses beschrieben wie sein Abschluss (*aes alienum contrahere*⁷) oder die aufrechte Vertragsbeziehung und daraus resultierende Verbindlichkeiten (*aes alienum habere*⁸, *in aere alieno esse*⁹). Diese können anwachsen (*aes alienum crescere*¹⁰) und schließlich zur Last werden, die den Schuldner bedroht

(Plaut. *Pseud.* 85-86; Terent. *Heaut.* 601); *talentum* (Plaut. *Trinumm.* 727. 1055); in Verbindung mit *quod* (Plaut. *Trinumm.* 761-762) und *quid* (Plaut. *Trinumm.* 1051); *oleum* (Cato, *De agr.* 5.3); *pondus* (Varro, *de re rust.* 3.17.3); *frumentum* (Cic. *de leg. agr.* 2.83); *sestertia* (Cic. *ad Attic.* 10.11.2.4). Daraus leitet Kelly ab, dass dem Wort zwar Gegenseitigkeit, nicht aber eine gegenseitige Verpflichtung innewohne – das *mutuum* sei daher ein „Tausch von Gütern in qualifizierter Form“; zustimmend Daube 1979, 13. Ähnlich meint Liebs 1972, 98 s., dass das Wort *mutuus* als das Wurzeladjektiv zu *mutare*: „tauschen“ ein Abzielen auf die Rückleistung nicht der hingegebenen, sondern einer vergleichbaren Sache zum Ausdruck bringe.

⁵ Cic. *ad fam.* 7.3.2; 8.14.4; Cic. *pro Sulla* 58; Cic. *orat. dep.* 15.1-6; Cic. *de part. orat.* 112; Cic. *de off.* 2.84; Cic. *ad Att.* 13.42.1; 13.46.4; Cic. *Phil.* 2.36.50; 6.11.9; Cic. *de re pub.* 2.59; Cic. *top.* 5; Nep. *Cato* 41.2; Caes. *bell. civ.* 3.32.6; Sall. *Catilin. con.* 24.

⁶ Vgl. etwa: Cic. *pro Quinc.* 15.73-74; Plaut. *Curc.* 372: *aliquantum aeris alieni*; Cic. *ad fam.* 5.6.2; Cic. *in Cat.* 2.20.8: *tantum aeris alieni*; Cic. *pro Sex. Rosc. Am.* 39; Cic. *pro Sest.* 38-39; Cic. *pro Cael.* 43; Caes. *bell. civ.* 1.4.2: *magnitudo aeris alieni* oder Cic. *ad Quint. frat.* 1.1.25; Cic. *pro Cael.* 44: *nullum aes alienum*.

⁷ Cic. *in Cat.* 2.4; Cic. *ad Quint. frat.* 1.1.25; Vgl. auch Cic. *Phil.* 11.13: *pro alieno se aere devovere* und Cic. *ad fam.* 11.10.5: *aere alieno amicos obstrinxerim*.

⁸ Cic. *in Verr.* 2.5.11.6.

⁹ Cic. *in Verr.* 2.5.11.6.

¹⁰ Cic. *in Verr.* 2.4.28.3-9.

(*aeri alieno oppressum esse*¹¹) und vernichtet (*perditum aere alieno esse*¹²). Schulden werden bezahlt (*aes alienum solvere*¹³, *dissolvere*¹⁴, *exsolvere*¹⁵), erlassen (*aes alienum donare*¹⁶, *aere alieno liberare*¹⁷) oder von anderen übernommen (*aes alienum amicorum suscipere*¹⁸). Caesar bezeichnet zweimal die Schuldknechtschaft mit dem Ausdruck *aere alieno laborare*¹⁹.

Schließlich ist auch auf den Wortlaut des *SC Macedonianum* aus dem 1. Jh. n. Chr.²⁰ zu verweisen²¹, wo die *mutua pecunia* mit dem *aes alienum* gleichgesetzt wird²². All das lässt auf eine spätestens im römischen Recht der späten Republik gefestigte Begrifflichkeit schließen, wonach Darlehensschulden mit *aes alienum* bezeichnet werden, einem Terminus, der seine „Entstehungszeit kräftig und lange überdauert hat“²³.

¹¹ Cic. *pro Font.* 11.

¹² Cic. *Phil.* 2.78.

¹³ Sall. *Catilin. con.* 35.

¹⁴ Cic. *pro Sulla* 56; Cic. *Phil.* 2.46.

¹⁵ Plin. *ep.* 3.11.

¹⁶ Cic. *ep. ad Brut.* 14.4.

¹⁷ Cic. *Phil.* 2.35-36; Cic. *ad fam.* 15.4.2; Cic. *ad Att.* 6.2.4; Cic. *ad Quint. frat.* 1.1.25.

¹⁸ Cic. *de off.* 2.55.

¹⁹ Caes. *bell. Gall.* 6.13.1-2; Caes. *bell. civ.* 3.32.6.

²⁰ Das *SC Macedonianum* wird in die Zeit Kaiser Vespasians zu datieren sein, könnte aber Elemente einer *lex Claudia* aus 47 n. Chr. enthalten oder erneuern, vgl. dazu Wacke 1995, 240 mit A. 1; Volterra 2017, 161 s.

²¹ D. 14.6.1 pr. Ulp. 29 *ad ed. Verba senatus consulti Macedoniani haec sunt: Cum inter ceteras sceleris causas Macedo, quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset, et saepe materiam peccandi malis moribus praestaret, qui pecuniam, ne quid amplius diceretur incertis nominibus crederet: placere, ne cui, qui filio familias mutuam pecuniam dedisset, etiam post mortem parentis eius, cuius in potestate fuisset, actio petitioque daretur, ut scirent, qui pessimo exemplo faenerarent, nullius posse filii familias bonum nomen exspectata patris morte fieri.* – Das Senatusconsultum Macedonianum hat folgenden Wortlaut: „Da Macedo neben anderen Gründen für sein Verbrechen, die in seinem Charakter lagen, auch Schulden anführte und da die verwerfliche Sitte, Geld, um nicht mehr zu sagen, an unsichere Schuldner auszuleihen, schon oft Anlass für Verbrechen gab, wird beschlossen: Niemandem, der einem Haussohn darlehensweise Geld gegeben hat, soll, insbesondere nicht nach dem Tod des Vaters, in dessen Gewalt der Sohn stand, eine persönliche oder eine sonstige Klage gewährt werden, damit diejenigen, die nach höchst verwerflichem Beispiel Geld gegen Zinsen ausleihen, wissen, dass keine gegen den Haussohn gerichtete Forderung deswegen, weil man mit dem Tod des Hausvaters rechnen kann, eine gute Forderung wird.“ Übersetzung W. Simshäuser, in: Behrends, Knütel, Kupisch, Seiler 1999, 237.

²² Vgl. dazu weiters Kaser 1963, 168 und 170; Kaser 1971, 170 und 531; Wacke 1995, 247 und insbes. 252; Gamauf 2000a, 565; Klinck 2015, 146 A.77.

²³ Beseler 1929, 427 A.2.

Als ein später Beleg sticht hier die Definition²⁴ aus dem ersten Buch der (pseudo-)ulpianischen *regulae* hervor²⁵, wo *aes alienum* mit *aes suum* kontrastiert wird²⁶ (D. 50.16.213.1 Ulp. 1 *reg.*)²⁷:

„*aes alienum*“ est, quod nos aliis debemus: „*aes suum*“ est, quod alii nobis debent.

„*aes alienum*“ ist, was wir anderen schulden: „*aes suum*“ ist, was andere uns schulden.

Die Gleichsetzung von *aes alienum* mit „dem, was wir anderen schulden“²⁸ lässt vielleicht den Versuch des Juristen erkennen, einen überkommenen und unverständlichen, aber häufig gebrauchten Ausdruck zu erklären. Rein sachenrechtlich betrachtet ist die Interpretation von *aes alienum* / „fremdes“ Geld als Verbindlichkeit, *aes suum* / „eigenes Geld“ als Forderung irreführend: Der Schuldner ist zwar verbunden, eine Forderung zu begleichen. Erst im Zuge dessen aber kann er dem Gläubiger Eigentum an dem Geld verschaffen, welches er schuldbefreiend leistet. Dieser, der Definition Ulpianus für den in der Klassik so gängigen Begriff von „Schulden“ innewohnende Widerspruch hat zur Spekulation angeregt: So wurde vermutet, dass es sich bei *aes alienum* um einen Ausdruck des frühen römischen Rechts handle, der wörtlich zu verstehen sei²⁹. Der Darlehensnehmer sei nicht Eigentümer des ihm kreditierten Geldes geworden.

3. Das sogenannte Surrogationsprinzip

Vergleichbares lasse sich auch für das griechische Recht beobachten: So beruhte nach Seidl das griechische Vertragsrecht auf dem „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“, denn dort werde

²⁴ Vgl. dazu Martini 1966, 346.

²⁵ Vgl. dazu Honoré 2002, 215 ss. Honoré vermutet einen sonst unbekanntem Autor, der ebenfalls Ulpian hieß oder, dass das Werk nachträglich dem großen Spätklassiker zugeschrieben wurde. Dabei schließt er jedoch nicht aus, dass Domitius Ulpianus eine der wesentlichen Quellen für das in sieben Büchern verfasste Werk gewesen sein könnte (216 s.). Avenarius 2005, 76 ss. datiert das Werk in die Zeit um 180 n. Chr.

²⁶ Diese Darstellungsform, ein Asyndeton, sei typisch für die (pseudo-)ulpianischen *regulae*, vgl. Honoré 2002, 216 mit Beispielen.

²⁷ Lenel 1887, 1014 A. 1 überlegt, ob das Fragment in einem Kapitel *de obligationibus* gestanden sein könnte.

²⁸ Ebenso lautet das Begriffspaar in Bas. 2.2.205.1 (= BT 44,20-21 Scheltema) auf *ἀργύριον ἀλλότριον* und *ἀργύριον ἡμέτερον*: *Ἀργύριον ἀλλότριόν ἐστιν ὅπερ χρεωστοῦμεν ἡμεῖς, ἀργύριον ἡμέτερον ὅπερ χρεωστούμεθα.*

²⁹ Vgl. dazu die Übersicht bei Claus 1973, 24 s.

„... ein Recht nur dann richtig erworben, wenn eine Gegenleistung dafür gegeben wird“³⁰. Daraus, dass in ägyptischen Kaufurkunden die Gegenleistung des Käufers stets detailliert aufgelistet und deren Empfang durch den Verkäufer bestätigt worden war³¹, schloss Seidl für das ägyptische Recht, dass dort die Zahlung des Käufers die Bedingung für seinen Rechtserwerb, *i.e.*: für seinen Eigentumserwerb an der Ware gewesen sein muss³². Mit dieser von ihm auch für das griechische Recht nutzbar gemachten Theorie hat Seidl – aufbauend auf den Arbeiten Pringsheims³³ – das so genannte „Surrogationsprinzip“³⁴ als Modell für das Darlehen erklärt³⁵: Ausgangsfall dafür ist die Überlegung, dass beim unentgeltlichen Darlehensvertrag der Darlehensnehmer mangels Gegenleistung kein Recht, also kein Eigentum an den Darlehensvaluten erwerben kann. Das Eigentum verbleibt somit notwendiger Weise beim Darlehensgeber. An die Stelle der Darlehensvaluten treten aber jene Vermögenswerte, zu deren Erwerb das Darlehen aufgenommen worden ist, also etwa die mit

³⁰ Seidl 1962, 114; vgl. dazu auch Kaser 1974, 147. Seidl 1968, 45 knüpft mit dieser Theorie an sachenrechtlichen Gesichtspunkten an: *„Gibt der Eigentümer eine Sache aus der Hand, so bleibt sie so lange sein Eigentum, bis er ein richtiges Entgelt dafür in sein Vermögen bekommen hat. Und gibt er Geld oder andere Werte aus der Hand, so bleiben sie sein Eigentum, bis er den gleichen Wert zurückerhält; erwirbt der Darlehensnehmer mit den empfangenen, aber noch nicht entgoltenen Werten von einem Dritten eine Sache, so muss diese in das Eigentum oder Verfangenschaft des Darlehensgebers fallen, so lange, bis dieser das Darlehen in irgendeiner Form zurückerhalten hat“*; vgl. dazu auch Kaser 1974, 147.

³¹ Seidl 1953, 50 bezeichnet dies als „materielles Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“. Dieses zeige sich verwirklicht, wenn in einer Kaufvertragsurkunde eine genaue Gegenleistung des Käufers festgehalten wird. Wenn in der Urkunde eine „Zufriedenheitserklärung“ gegeben wird, der Verkäufer also erklärt, dass er „mit dem Empfang der Gegenleistung zufrieden sei“, so sei damit nach Seidl 1952, 109; Seidl 1953, 55 ss. und Seidl 1962, 114 das „formelle Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“ verwirklicht. Wie Lippert 2012 darstellt, findet sich die „Zufriedenheitserklärung“ in Kaufvertragsurkunden aus dem Alten Reich (22-23), dem Mittleren Reich (40), dem Neuen Reich (45-46) und aus der ptolemäischen Zeit (147-148).

³² Vgl. dazu nur Seidl 1953, 50: *„Damit wird der im ägyptischen Recht m. E. geltende Grundsatz der notwendigen Entgeltlichkeit beim Eigentumsübergang in den Vordergrund gerückt“*; vgl. ferner ebenda 53-55.

³³ vgl. dazu nur Pringsheim 1916; Pringsheim 1930; Pringsheim 1950. Zu der Untersuchung von Claus 1973, der dem Prinzip generell Gültigkeit für das römische Vertragsecht zubilligen möchte, vgl. Kaser 1974, 147 ss.

³⁴ Seidl 1939, 47; Seidl 1951; Seidl 1952, 108; Seidl 1953; Seidl 1962, 114 ss.; Seidl 1968, 45 ss.; Seidl 1973, 154.

³⁵ Ebenso Seidl 1951, 375.

Darlehensmitteln gekaufte Ware³⁶. Diese ersetzt („surrogiert“) nun das Eigentum des Darlehensgebers an den Darlehensvaluta, um ihre Rückzahlung zu besichern³⁷. Niemand geringerer als Biscardi hat das Surrogationsprinzip für viele antiken Rechtskulturen angenommen³⁸, etwa das babylonische³⁹, griechische⁴⁰ und eben vielleicht auch römische Recht⁴¹.

Legt man der bei Ulpian gebrauchten Definition nun diese Überlegungen zugrunde, so ließe sich auch der Begriff des *aes alienum* einer einleuchtenden Erklärung zuführen: Das dargeliehene Geld ist aus sachenrechtlicher Perspektive für den Darlehensnehmer deswegen „fremd“, weil es dem Darlehensgeber weiterhin sachenrechtlich zugeordnet blieb.

Diese Interpretation wirkte sich auch auf die Frage der Haftungsbegründung beim frühen römischen Darlehen aus: Eine vertragliche Haftung des Darlehensnehmers konnte nach altrömischem Recht für Darlehen durch Sponion oder durch einen Libralakt begründet werden⁴². Im Unterschied zum *nexum*⁴³ wurde das Freundschaftsdarlehen (*mutuum*) jedoch

³⁶ Der Konnex zwischen dem „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“ und dem „Surrogationsprinzip“ wird auf einer materiellen Ebene hergestellt: Eben weil das Darlehen ein unentgeltliches Rechtsverhältnis darstellt, könne der Darlehensnehmer kein Eigentum an den Valuten begründen, da eine Gegenleistung fehlt, und ein Rechtserwerb an dieses Erfordernis gekoppelt ist. Seidls Zugang zum griechischen Vertragsrecht ist damit also sachenrechtlich geprägt, vgl. dazu Rupprecht 1994, 113.

³⁷ Dieser Effekt ließe sich auch mithilfe eines antizipierten Besitzkonstitutes erzielen: Der Darlehensnehmer erwirbt für den Darlehensgeber Eigentum mit Übernahme der Ware, die er mit den Darlehensvaluten gekauft hat. Dies dient gleichzeitig als Sicherungsübereignung der Waren an den Darlehensgeber bis zur Rückleistung der Darlehensvaluten; vgl. dazu auch Röhrmann 1968, 127 s., der diese Konstruktion für das griechische Recht nicht ausschließen möchte; demgegenüber verneint Wacke 1974, 12, dass das klassische römische Recht das antizipierte Besitzkonstitut kennt.

³⁸ Biscardi 1953, 17 s.

³⁹ San Niccoló 1929, 50 s.

⁴⁰ Andrés-Santos 1997, 23 A. 3 und Andrés-Santos 2013, 2, jeweils mit Literatur. Die Annahme des Prinzips der notwendigen Entgeltlichkeit wird hingegen von Wolff 1957a, 413 und Gröschler 2009, 70-71 für das griechische Recht abgelehnt. Wolff 1975, 239 ss. bemüht sich immerhin um eine Annäherung an die notwendige Entgeltlichkeit, die er als „psychologisches Moment“ definiert, aus dem jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen erwachsen können; dazu vgl. auch Kränzlein 1975, 188; Thür 1984b.

⁴¹ Vgl. Pringsheim 1916; Pringsheim 1930; Gröschler 2009, 70 ss.; Barta 2011, 92 A. 576.

⁴² Kaser 1971, 170 s.; Kaser, Knütel, Lohsse 2021, 290.

⁴³ Die Diskussion darüber, ob es sich bei dem *nexum* tatsächlich um die ältere, formgebundene

formlos geschlossen. Dies bietet Raum für Spekulation, etwa, dass in dem alten Begriff *aes alienum* ein Anknüpfungspunkt dafür vorliege, wie der Gläubiger eines *mutuum* dennoch die Rückleistung habe durchsetzen können: So wurde ein deliktischer Ursprung des formfreien Freundschaftsdarlehens konstruiert – etwa für eine Epoche vor den *leges Silia* und *Calpurnia*⁴⁴, welche die Rückzahlung von formlos dargeliehener *certa pecunia*⁴⁵ oder *certa res*⁴⁶ mittels *legis actio per conditionem* durchsetzbar machten⁴⁷. Die damit verbundene „Deliktstheorie“, welche sich im 20. Jahrhundert als herrschende Lehre etabliert hat, soll hier nicht *in extenso*

Selbstversklavung des Darlehensnehmers gehandelt hat oder darunter jedes Manzipationsgeschäft subsumiert werden konnte – so die These von Behrends 1974b – sei in diesem Zusammenhang nicht weiter ausgeführt; vgl. dazu Salazar Revuelta 1999, 104 ss.; Gamauf 2000b, 885; Klinck 2013, 395 s.; Cardilli 2014 und die dort angeführte Literatur.

⁴⁴ Gai. 4.19.

⁴⁵ Ein *terminus post quem* für die Datierung der Lex Silia ist das Jahr 550 v. Chr., ein *terminus ante quem* ist das Jahr 204 v. Chr., vgl. dazu ausführlich mit Literatur Rotondi 1912, 261; Behrends 1974a, 98 A. 364 und Elster 2003, 252 ss.

⁴⁶ Ein *terminus post quem* für die Datierung der Lex Calpurnia ist das Jahr 550 v. Chr., ein *terminus ante quem* ist das Jahr 204 v. Chr., vgl. dazu Rotondi 1912, 263 s.; Elster 2003, 266 s. Giuffré 2001 argumentiert in seiner Studie für eine Rückdatierung der beiden Gesetze in das 4. Jh. v. Chr.; zur Datierung vgl. weiters die Überlegungen von Hähnchen 2003, 39 ss.

⁴⁷ Damit war auch die formlose *datio mutui* als Entstehungsgrund eines zivilen *dare oportere* anerkannt, vgl. auch Wegmann Stockebrand 2017, 31 mit Literatur.

dargestellt werden⁴⁸. Es mag genügen, dass Beseler⁴⁹, Leifer⁵⁰, Koschaker⁵¹, Kaser⁵², von Lübtow⁵³ oder Schwarz⁵⁴ in dem Begriff *aes alienum* das einzige Relikt einer Epoche sahen, welche eine sachenrechtliche Verfolgbarkeit von Geld in den Vordergrund stellte. Der Ausdruck *aes alienum* sei eben jener entscheidende Hinweis dafür, dass ursprünglich die Darlehensvaluten stets dem Vermögen des Darlehensgebers zugeordnet blieben und der Darlehensnehmer, der mit der Rückzahlung an den Darlehensgeber säumig war, diesem dadurch dessen Eigentum vorenthielt. Das Geld, welches der Nehmer dem Geber zu leisten verpflichtet ist, ist eben nicht seines, sondern „fremdes Geld“ – *aes alienum*⁵⁵.

⁴⁸ Ein wesentlicher Hinweis auf die ursprünglich deliktische Konzeption des Darlehens könnte bei Plut. quaest. Graec 303b vorliegen: Demnach hätten in nicht näher bestimmter Frühzeit die Bewohner von Knossos aus Gründen einer leichteren – oder vielleicht sonst nicht möglichen (?) – Durchsetzbarkeit der Rückzahlung eines Darlehens dieses als „Raub“ im Sinne eines ritualisierten Gewaltaktes konzipiert; vgl. zum Text und seiner Interpretation jetzt Scheibelreiter 2020, 29 ss.

⁴⁹ Beseler 1929, 427 A.2 erklärt die Bezeichnung *aes alienum* aus der „... ökonomisch richtigen, juristisch falschen Anschauung“, dass die hingegebenen Valuten bis zur Darlehensrückzahlung einen Fremdkörper im Vermögen des Darlehensnehmers dargestellt hätten

⁵⁰ Leifer 1936, 193 definiert die „Rückgabeverweigerung fremden Geldes“ als Unrecht, „(...), das primitive Anschauung kaum wesentlich anders beurteilt haben dürfte als den durch eigenmächtige Wegnahme erfolgten Eingriff in eine fremde Rechtssphäre“; ähnlich Pernice 1873, 279; Kaden 1954, 587.

⁵¹ Koschaker 1943, 460: „Die Geldschuld ist *aes alienum*, nicht weil der Schuldner niemals Eigentümer des Geldes geworden ist, sondern weil er es im Moment der Fälligkeit dem Gläubiger zu Unrecht vorenthält, es ihm nicht mehr gebührt.“. Ebendort heißt es ferner: „... der Empfänger gilt nicht etwa als Nichteigentümer, das Geld ist ihm nicht deshalb ein fremdes, weil er es einmal zurückgeben muss, sondern weil er Eigentümer geworden ist, muss er es zurückgeben.“

⁵² Kaser 1949, 287 meint: „Fremdes Geld, *aes alienum*, darf man in alter Zeit vielleicht im wörtlichen Sinn verstehen“. Kaser 1949, 288; Kaser 1963, 179 versteht die Vorenthaltung dargeliehener Gelder als „diebstahlsähnliches Delikt“ und rekonstruiert die Klageformel der *condictio* mit einer *poena dupli*: „*Aio te a me X asses accepisse nec uti oportet reddidisse*“. Kaser 1974, 171 s. bekräftigt seine zu diesem Zeitpunkt bereits 30 Jahre alte Lehre von dem deliktischen Ursprung des Darlehens. Diese erfährt jedoch insofern eine erste Relativierung, als Kaser die noch 1949 vertretene Annahme einer diebstahlsähnlichen Darlehensklage auf das *duplum* als zumindest nicht beweisbar qualifiziert.

⁵³ von Lübtow 1952, 111 A. 292.

⁵⁴ Schwarz 1952, 278. Maschi 1973, 100 A. 6 stimmt dem nur mit Vorbehalt zu, da er auch im altrömischen Recht den Eigentumserwerb des Darlehensnehmers an den Darlehensvaluten annimmt.

⁵⁵ So auch schon Koschaker 1943, 459 s. Vgl. dazu auch die bei Varro, *de lingua Lat.* 7.105 gebrachte

Gegen diese These haben sich Liebs⁵⁶, Talamanca⁵⁷ und vor allem Behrends ausgesprochen. Behrends⁵⁸ und seine Schüler⁵⁹ verstehen *aes alienum* als Begriff aus dem Steuerrecht: Mit dem Zusatz „fremd“ (*alienum*) sei Geld auf Census-Listen als nicht der republikanischen Tributsteuer unterliegend ausgewiesen worden⁶⁰ und als daher nicht dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnendes Geld⁶¹. Diese Interpretation beruht auf der Auswertung von

Volksetymologie, wonach sich das Wort *nexum* aus dem „Geld, das nicht das Seine (*neque suum*) ist“ erklären lasse; dies versteht Claus 1973, 28 als falsche Etymologie aber „*Denkhilfe, die eines realen Hintergrundes nicht entbehrt*“. Die philologisch richtige Etymologie wäre eine Ableitung von *nectere* – „binden“, vgl. dazu Walde, Hoffmann 1954, 155 s.

⁵⁶ Liebs 1972, 100, der in einem Nebensatz schließlich auch die Deutung von *aes alienum* als ursprünglich „fremdem Geld“ ablehnt; ebenso Liebs 1986, 170.

⁵⁷ Talamanca 1953, 168 ss. argumentiert gegen die Konstruktion vom „nachgeformten Delikt“ (vgl. dazu oben A. 48), da das archaische römische Recht viel härtere Deliktsfolgen wie etwa die Privatrache des Entreicherten vorsehe: Daher trügen Raub und Diebstahl keine Eignung in sich, als Analogie zum Darlehen herangezogen zu werden.

⁵⁸ Vorsichtig leitet Behrends 1974b, 165 ss. seine Deutung von *aes alienum* ein, wonach „*Bargeld vermutlich unter der censorischen Bezeichnung aes suum der republikanischen Tributsteuer unterlag, ihr aber sehr wahrscheinlich mit dem Hinweis, es handle sich um Darlehensgeld, nämlich aes alienum, wieder entzogen werden konnte.*“ Etwas bestimmter setzt Behrends 1974a, 103 A. 393 diese These bereits als bewiesen voraus, wenn er ausführt, dass es genüge, dass diese Interpretation „... *überhaupt ernsthaft in Betracht kommt*“, ehe er es gewissermaßen als erwiesen ansieht, dass der Deliktsgedanke hier „*ganz fern liege*“.

⁵⁹ Thilo 1980, 192 s. erklärt den Ausdruck *aes alienum* allein aus der Steuerpraxis. So hätten die Zensoren bei ihren Erhebungen Verbindlichkeiten aus Darlehen und *stipulatio* beim jeweiligen Schuldner als *aes alienum* und gleichzeitig beim Gläubiger als *aes suum* ausgewiesen. Jung 2002, 158 erhebt die Ansicht von Behrends zur herrschenden Lehre, wenn er die Unterscheidung zwischen *aes suum* und *aes alienum* als „... *nicht sachenrechtlich, wie die früher weit verbreitete, deliktstheoretische Auffassung über die Klagbarkeit des ursprünglichen mutuum behauptet hat, sondern vermögensrechtlich geprägt*“ definiert; vorsichtig zustimmend Hähnchen 2003, 38 A. 124.

⁶⁰ Beim Gläubiger sei das Geld demnach als *aes suum* vermerkt gewesen, vgl. Behrends 1974b, 166 A. 99.

⁶¹ Behrends 1974b, 166 A. 98. Diese Theorie knüpft Behrends an die Hypothese, dass in den Tributlisten *pecunia* als *aes* bezeichnet werden konnte (vgl. dazu Cic. *pro Flacco* 32.80). Zugleich verweist Behrends auf die *tabulae publicae*, die nach Liv. 6.27.6 auch die *summa aeris alieni* enthielten, vgl. dazu sogleich und ferner Liv. 43.16.13; Varro, *de lingua Lat.* 6.86-87; Val. Max. 4.1.10; Plin. *nat. hist.* 18.11; Cic. *har.* 30; Cic. *pro Mil.* 73; Cic. *orat.* 156; Fest. 254; Gellius *noct. Att.* 2.10.1.

drei Passagen bei Livius⁶²; sie hat Kasers „spätromantische These“⁶³, die nach wie vor vertreten wird⁶⁴, zumindest nicht ablösen können⁶⁵. Dennoch ist es schwierig, in den Quellen Belege dafür zu finden, dass mit *aes alienum* ursprünglich im wörtlichen, im sachenrechtlichen Sinne

⁶² Das Hauptargument ziehen Behrends und seine Schüler aus der Verwendung von *aes alienum* bei Liv. 6.27.8. Livius schreibt dort in Zusammenhang damit, dass die Plebejer im Jahr 381/380 v. Chr. gefordert haben, dass ihre Steuerschulden mittels eines *census* überprüft werden sollen (*inspecto aere alieno*) und festgestellt *quid sui, quid alieni sit*. Auch in Liv. 6.27.3 ist allgemein von der *fama aeris alieni* (dem Gerücht über die Höhe der Schulden) zu lesen, in Liv. 6.27.6 dezidiert von der Tributliste, welche die Höhe der Schulden (*summam aeris alieni*) auswies. Der Text legt ein allgemeines Verständnis von *aes alienum* als „Schulden“ nahe. Dass dieser auch in Steuerlisten gebraucht wurde, um Verbindlichkeiten aus Darlehen anzuzeigen, ist nicht weiter verwunderlich; wenn Livius hier das *aes alienum* mit dem *aes suum* kontrastiert, schließt dies in keiner Weise aus, dass dahinter die ursprüngliche Bedeutung „fremdes“ Geld als „dem Darlehensnehmer nicht gehörendes“ Geld steht, welches hier gesondert ausgewiesen wurde. Und so scheint die Gegenüberstellung von *aes suum* – *aes alienum*, wie sie bei Livius formuliert wird, auch mit einer ursprünglich deliktischen Konzeption des *mutuum* nicht unvereinbar: Es lässt sich nicht beweisen, dass *aes alienum* erst im Kontext der Vermögensbesteuerung zu einem technischen Begriff geworden ist. Ebenso könnte die mögliche Bezeichnung von Verbindlichkeiten aus Darlehen, wie es Eingang in die *census*-Listen gefunden hat, ein ursprünglich auf die sachen- oder deliktsrechtliche Ebene hinweisendes Verständnis des Terminus bereits voraussetzen.

⁶³ Jung 2002, 158 A. 423.

⁶⁴ Vgl. etwa Gamauf 2000a, 565; Talamanca 2001, 278 s.; Hähnchen 2003, 127; Harke 2005, 21; Harke 2012, 31. Ebenso hält Schuster 2005, 43 A. 128 apodiktisch – allerdings unter Verweis auf Kaser 1949 (*sic!*) – fest: „Im altrömischen Recht verblieb das kreditierte Geld ebenfalls im Eigentum des Darlehensgebers.“

⁶⁵ Womöglich unter dem Eindruck der Behrends'schen Kritik hat Kaser 1984, 22 A. 89 seine These zwar revidiert; dabei stellt er aber nicht die Deutung des Ausdrucks *aes alienum* als „fremdes Geld“ insgesamt in Frage, sondern nur einen Aspekt seiner These, der die von ihm 1949 rekonstruierte Formel der *condictio* betrifft, wenn er festhält: „Den von mir bisher vermuteten Vorläufer in Gestalt einer Deliktssklage aus Unterschlagung fremden Geldes (*aes alienum*) gebe ich preis“. Dieses Eingeständnis Kasers interpretiert Jung 2002, 158 A. 423 zu umfassend, wenn er es fälschlich auf die Preisgabe der gesamten Deliktstheorie Kasers beziehen möchte.

„fremdes Geld“ gemeint gewesen sein könnte⁶⁶. Spuren dafür finden sich aber vielleicht in diesbezüglich wenig beachteten⁶⁷ Zitaten bei Titus Maccius Plautus.

⁶⁶ Claus 1973, 24 ss. hat versucht, das von seinem Lehrer Seidl entwickelte Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit – vgl. dazu sogleich – auch für das frühe römische Recht nachzuweisen und bezieht sich dabei auf die in D. 13.5.26 Scaev. 1 *resp.* für subjektiv stilisierte Urkunden erhaltene Phrase, wonach der anerkennende Ego festhält, dass sein Vertragspartner Tu eine Summe Geldes „bei ihm habe“: Er spricht ihn an und sagt: *habes penes me*. Ähnlich lautet eine diesbezügliche Formulierung in D. 14.3.20 Scaev. 5. *dig.* Daraus auf das Surrogationsprinzip zu schließen, ist jedoch zum einen aus terminologischen Gründen problematisch: Bereits Kübler 1908, 200 s. streicht als wesentlichen Unterschied des dem lateinischen *habere penes me* nur äußerlich entsprechenden ἔχειν παρ’ ἐμαυτῷ vergleichbarer griechischer παραθήκη-Urkunden die Perspektive (der Ego ist Adressat des Anerkenntnisses, der ἐγώ sein Verfasser) und die sachenrechtliche Konzeption hervor: Das *habere* zeigt den aufrechten und vermittelten Besitz der übergibenden Partei an, das ἔχειν den „(Eigen-)Besitz“ (κράτησις) des Übernehmers. Dann aber wäre – so wie es Seidl 1951, 377 für das *depositum irregulare* und das Darlehen postuliert hat – der Ego Eigentümer des in D. 14.3.20 offen hinterlegten oder in D. 13.5.26 dargeliehenen Geldes geblieben. Dies ist auch Kübler 1908, 199 ss. bewusst. Wolff 1957, 68 A. 97 und Kaser 1974, 173 A. 114 vermuten daher eine „unjuristischen Redeweise“. Nach Platschek 2013, 163-164 und 217 bilde die in den beiden Schuldanerkenntnissen gebrauchte Verwahrungsterminologie die sachenrechtliche Situation gar nicht ab, da damit bloß die Verbuchung des ausgewiesenen Geldes dokumentiert wird und nicht das Eigentum des Gläubigers; zu weiteren Belegen für *habere penes me* vgl. Platschek 2013, 163 A. 479 und Gokel 2014, 141 s. Gerade für die Haftung aus unentgeltlichen Geschäften wie dem Darlehen stellt das Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit ferner einen fragwürdigen Erklärungsansatz dar, vgl. dazu auch Talamanca 1962, 263 ss. Auch die Folgen des Surrogationsprinzips sind zumindest „unpraktisch“, wenn der Darlehensnehmer das Geld verloren oder ununterscheidbar mit anderem vermengt hätte, vgl. so auch Kaser 1974, 169. Mit sachenrechtlichen Mitteln ließen sich nach Talamanca 1962, 261 ss. und Kaser 1974, 169 ss. die Darlehensvaluten dann nicht mehr verfolgen, vielmehr musste dann der Zugriff auf die Person des „Nehmers“ erfolgen, was eine Deliktshaftung nahelegt; in diesem Sinne auch Pelloso 2011, 218.

⁶⁷ Schwarz 1952, 278 A. 5 verweist – allerdings kommentarlos – auf Plaut. Curc. 371-374 als Beleg für *aes alienum*; Barta 2011, 92 verweist ganz allgemein auf die bei Pringsheim 1916, 34 ss. zitierten Belege aus Plaut. Curc. und Plaut. Pseud. Pringsheim behandelt dort allerdings ebenso wie Pringsheim 1950, 423 ss. jeweils den Arrhalkauf einer Sklavin und dabei vor allem die Frage des an die Kaufpreiszahlung geknüpften Eigentumserwerbs des Käufers, nicht jedoch die für den Terminus *aes alienum* so bedeutsamen Passagen, welche in der Folge dargestellt werden sollen.

4. Spuren des Surrogationsgedankens im römischen Recht bei Plautus

4.1. *Ratiuncula aeris alieni – aeris sui* (Plaut. *Curc.* 371-374)

Im *Curculio* des Plautus referiert der *argentarius*⁶⁸ Lyco (Plaut. *Curc.* 371-374)⁶⁹:

(...) subduxi ratiunculam /
quantum aeris mihi sit quantum
alieni siet: / dives sum, si non
reddo eis quibu' debeo. / (si
reddo illis quibu' debeo, plus
alieni est.)

(...) Ich habe die
Aufzeichnungen überprüft / wie
viel an Geld mir ist, wie viel an
fremdem Geld: / reich bin ich,
wenn ich nicht zurückerstatte
denen, welchen ich es schulde. /
(Wenn ich es jenen zurückgebe,
denen ich es schulde, dann ist es
mehr an fremdem.)

Lyco erhebt den Stand seines Vermögens⁷⁰. Dazu blickt er in die *ratio*⁷¹, sein Rechnungsbuch, in welchem Aktiva und Passiva einander gegenübergestellt waren⁷². Wenn Lyco nun wissen will, wie hoch sein „Kontostand“ tatsächlich ist, so kann er das nicht auf den ersten Blick eruieren, sondern muss eine Rechnung durchführen – *ratiunculam subducere*⁷³.

Im gegebenen Zusammenhang interessiert vor allem Vers 372: *quantum aeris mihi sit quantum alieni siet* – Wie viel an Geld mir ist, wie viel an fremdem Geld. Die Konstruktion ist elliptisch, der Text lautete aufgelöst „*quantum aeris mihi sit, quantum aeris alieni sit*“. Einmal wird die Verbalform „*sit*“ in Verbindung mit *Dativus possessivus* verwendet, zweimal in Verbindung

⁶⁸ Zur Funktion des *argentarius* als Verrechnungsstelle vgl. in diesem Zusammenhang auch Bürge 1980, 125.

⁶⁹ Vgl. dazu auch Jung 2002, 160.

⁷⁰ Zu den wesentlichen Aufgaben des *argentarius* gehörten Zahlungsabwicklung, Depotverwaltung, Kreditvergabe und in hellenistischer Zeit auch Geldwechsel, vgl. Gröschler 1997, 51. Im vorliegenden Fall ist der *argentarius* Lyco jedoch dazu genötigt, selbst sein Rechnungsbuch zu überprüfen, er hat nach Gröschler 1997, 129 gleichsam ein „Konto bei sich selbst“. Demgegenüber wollte Andreau 1987, 557 A. 103 dies bloß als absurdes Stilmittel auffassen. Gröschler verweist jedoch auf D. 16.3.28 Scaev. 1 *resp.*, wo ebenfalls ein *argentarius* von der *ratiuncula mea* spricht; vgl. dazu auch Plautus, *Capt.* 192-193.

⁷¹ Dazu vgl. etwa D. 2.13.6.3 Ulp. 4 *ad ed.*

⁷² Vgl. dazu Bürge 1987, 514: „Die *ratio* hält ein bestimmtes Geschäft fest, das der *argentarius* in seinem Interesse abgeschlossen hat, wobei die wechselseitigen Ansprüche einander gegenübergestellt werden“.

⁷³ Bürge 1987, 515; ähnlich Gröschler 1997, 129. Dass eine *ratiuncula* einem Geschäftsbuch (*ratio*) entspricht, vermutet Gröschler 1997, 287 A. 317 unter weiteren Verweisen (*Terent. Phorm.* 36; D. 16.3.28, Scaev. 1 *resp.*). Anderer Ansicht ist Thilo 1980, 244 s., der unter *ratiuncula* spezielle Aufzeichnungen von Bankiers verstehen wollte über Gelder von Kunden, die gewinnbringend angelegt werden mussten; dagegen Bürge 1987, 515 A. 259 und Gröschler 1997, 287 A. 317.

mit dem von *quantum* abhängigen *Genetivus partitivus*. Die Formulierung weist einen Teil des Geldes, das Lyco verbüchert hat, als *aes suum* aus (*quantum mihi sit*), einen anderen Teil als *aes alienum*.

Diese Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven erinnert stark an die Formulierung „*aes alienum*“ *est, quod nos aliis debemus*: „*aes suum*“ *est, quod alii nobis debent*⁷⁴ aus D. 50.16.213.1 Ulp. 1 *reg.* Denn auch bei Plautus wird zumindest das *aes alienum* anhand des Kriteriums der Verbindlichkeit (*debere*) definiert. So sagt Lyco im Folgevers 373, dass er reich sei, wenn er das Geld, das er schuldet, nicht zurückerstatte, also wenn er das *aes alienum* behalte. Thilo interpretiert das Zitat aus dem *Curculio* sachenrechtlich⁷⁵: Lyco führe aus, dass das „fremde Geld“ „*nicht ihm, sondern seinen Gläubigern*“ gehöre⁷⁶.

Schwer verständlich bleibt die Aussage von Vers 374: Wenn Lyco zurückzahle, so sagt er, habe er „mehr an fremdem Geld“⁷⁷. Nach inhaltlichen Kriterien wäre zu erwarten, dass dann auf dem „Konto“ der Schuldenstand verringert sein müsste, nicht aber vergrößert⁷⁸, wie es die Worte *plus alieni est*: „es ist mehr an fremdem Geld“ suggerieren⁷⁹. Auch metrisch ist der Vers nicht unumstritten, weswegen er als von einem späteren Bearbeiter interpoliert vermutet wird⁸⁰.

Es bleibt festzuhalten, dass hier – in gedrängter Form des Versmaßes – die Schulden des Lyco als *aes alienum* bezeichnet werden, welche er mit dem *aes suum* kontrastiert: seinem vorhanden Kapital, vielleicht sogar seinen Forderungen. Und das entspricht genau dem D. 50.16.213.1 zugrundeliegenden Gedanken.

⁷⁴ Vgl. ähnlich auch Liv. 6.27.6.

⁷⁵ Thilo 1980, 245.

⁷⁶ Dies ist insofern bemerkenswert, als Thilo die These vertritt, dass das Begriffspaar *aes alienum* – *aes suum* aus der Steuer-Praxis stamme und angebe, welches Geld nicht mehr zum Schuldnervermögen oder schon zum Vermögen des Gläubigers gezahlt und daher nicht versteuert werden müsse; vgl. dazu oben unter 3.

⁷⁷ Auf Interpretation beruht die Übersetzung von Paratore 1962, 165: „... *ma se li pago, le uscite superano le entrate*.“ Paratore übersetzt dazu allerdings in Vers 372 (*aes*) *alienum* mit „Schuld“, in Vers 374 mit „Ausgänge“.

⁷⁸ Doch das entspricht dem lateinischen Wortlaut, den Rau III 2008, 41 treu übersetzt mit: „*Bezahle ich meinen Gläubigern, überwiegt die Schuld*“.

⁷⁹ Eine – wenn auch vom lateinischen Text etwas entfernte – Übersetzungsmöglichkeit bietet Thilo 1980, 245: „*Wenn ich allen leiste, dann habe ich immer noch Schulden!*“

⁸⁰ Gestrichen wurde der Vers von Bothe 1834, 310, der ihn als absurde Interpolation bezeichnet und fragt: „*Si quis reddat creditoribus quod debet, quid ei tum aeris alieni?*“; vgl. gegen die Echtheit des Verses auch die Argumente bei Zwierlein 1990, 251 ss.

4.2. *Suom repetere – alienum reddere* (Plaut. *Pseud.* 296-298)

Ein ähnliches Verständnis des Begriffspaars *aes alienum / aes suum* findet sich im Pseudolus des Plautus: Als der Sklave Pseudolus seinen jungen Herrn Calidorus fragt, ob er nicht bei Freunden ein Darlehen aufnehmen könne, verneint dieser unter Bedauern⁸¹: *Quin nomen interit moetuom.* – Es gibt ja nicht einmal mehr das Wort *mutuum*. Daraufhin schimpft der Sklave Pseudolus (Plaut. *Pseud.* 296-298):

Heus tu, postquam hercle isti a mensa surgunt satis poti viri / qui suom repetunt, alienum reddunt nato nemini, / postilla omnes cautiores sunt, ne credant alteri.

Beim Hercules, nachdem diese Männer satt an Trank vom Tisch aufstehen / die das Ihre zurückfordern, fremdes aber keinem lebenden Menschen zurückgeben, / sind sie danach alle darauf bedacht, dass sie nicht einem anderen Kredit geben.

Es ist auffällig, dass Pseudolus seinem Herrn, der über das Freundschaftsdarlehen (*mutuum*) sinniert, ins Wort fällt und von den professionellen Geldverleihern spricht⁸². Die Szene macht die Funktion des *mutuum* deutlich: Erst wenn auf diesem Wege – von Freunden und Bekannten – kein Geld mehr zu bekommen ist, muss – verzinslich – ein Darlehen bei professionellen Geldverleihern⁸³ aufgenommen werden⁸⁴. Dies ist ein Sujet, das in der Komödie gerne geschildert wird und die Möglichkeit gibt, das Bild von dem bösen, dem feigen, dem gierigen⁸⁵ *fenerator / argentarius* zu zeichnen⁸⁶. Im vorliegenden Kontext springt wieder die

⁸¹ Plaut. *Pseud.* 295.

⁸² Vgl. dazu auch Kießling 1868, 416 s. Hier wird das Thema des Geschäftskredits, das bereits in Vers 287 angesprochen worden war, wiederaufgenommen, vgl. Zwierlein 1991, 109 s.

⁸³ Wenn in der Folge der Einfachheit halber von „Bank“ oder „Bankiers“ zu lesen ist, so unter Vorbehalt und nur in dem Sinne zu verstehen, den Bürge 1987 den Begriffen *trapeza* und *trapezitai* im antiken Rom beimisst.

⁸⁴ Die Aushilfsfunktion des Geschäftsdarlehens in Abgrenzung zum *mutuum* bedarf hier keiner weiteren Ausführung, vgl. dazu Bürge 1980 122 ss. mit Verweisen auf Plaut. *Curc.* 67-69. 329-334; Plaut. *Persa* 5-6.255; Plaut. *Trinumm.* 757-760; Plaut. *Vid.* 83-89; Plaut. *Asin.* 243-248; Plaut. *Pseud.* 79. 296-298; Plaut. *Persa* 37-38. 532-535.

⁸⁵ Das *mensam surgere* ließe sich als „Schließen der Bank“ deuten. Zur Metapher, wonach *mensa* sowohl den Bankiertisch als auch den Esstisch bezeichnen könne, welche aber nicht konsequent durchgehalten ist, vgl. aber Zwierlein 1991, 114 mit Literatur sowie unten A. 87.

⁸⁶ Vgl. Willcock 1987, 109. Eine Liste der Stellen gibt Bürge 1980, 114 ss., vgl. insbes. Plaut. *Most.* 603-606. 625; Plaut. *Epidic.* 53-56. 631-634; Plaut. *Aul.* 527-530; Plaut. *Persa* 433-436. 442-443. vgl. weiters dazu Cicero, *de off.* 2.89; Liv. 32.27.3; Cato *agr. praef.*1; Nepos, *Cato* 41.2.

Formulierung in Vers 297 ins Auge, die der resignierende Sklave wählt, wenn er die professionellen Geldverleiher charakterisiert⁸⁷: Sie „fordern das Ihre (= ihr Geld) zurück, fremdes Geld aber geben sie keinem (lebenden) Menschen⁸⁸ zurück“. Auch hier wird die Forderung aus der Sicht des Gläubigers mit dem Possessivpronomen *suum* bezeichnet, die Verbindlichkeit des Gläubigers (*aes*) *alienum* benannt.

Dem Einwand, dass es der Alltagssprache näherstünde als der rechtlichen Realität, wenn ein Gläubiger „sein Geld“ verlangt, das sachenrechtlich doch dem Schuldner zuzuordnen ist⁸⁹, könnte man immerhin entgegenhalten, dass die Buchführung der *argentarii* eine gewisse Technizität des Begriffspaares *aes suum* – *aes alienum* aufweist. Dieser technische Gebrauch des Begriffspaares zur Beschreibung der schuldrechtlichen Verhältnisse indiziert, dass die Termini ursprünglich wörtlich verstanden worden sein könnten.

⁸⁷ *Mensa* kann sich sowohl auf die Bank (*trapeza*) als auch den Esstisch beziehen, vgl. Willcock 1987, 109. Damit könnte auch auf eine „Schließung der Banken“ im Sinne eines „Berufsverbots für die Bankiers“ angespielt werden. Kießling 1868, 417 vermutet dahinter eine Anspielung auf die Schließung der Banken wegen Wucherns, wie es bei Liv. 35.41.9 dargestellt wird; ebenso Klotz 1948, 305 und Willcock 1987, 109. Aus sprachlichen Gründen vermutet Zwierlein 1991, 109 ss. für die Verse 296-298 einen Hinweis auf den gewerbsmäßigen Verleih von Banken: So wäre die Wendung *a mensa surgere* als Metapher für das Schließen von Banken zu verstehen. Da dies nicht in den Kontext der Aufnahme eines *mutuum* bei Freunden, sondern bei *faeneratores* / *argentarii* passend erschiene, versteht er die Verse 296-298 als interpoliert. Ladewig 1861, 458 s. gibt sich diesbezüglich etwas ratlos.

⁸⁸ Das *nato nemini* sieht Zwierlein 1991, 114 als übertriebenen Ausdruck im Sinne von „keiner Menschenseele“ an, der die „Ausgewogenheit der Gegenglieder“ *suom repetunt – alienum reddunt* störe; vgl. dazu vielmehr Plaut. *Curc.* 377-379. Paratore, Faranda 2000, 37 und Rau V 2008, 153 übersetzen so die Worte aus Vers 297 auch unpräziser mit „senza mai restituire quello degli altri“ bzw. „aber keinem zahlen ihre Schuld“.

⁸⁹ Vgl. als weiteres Beispiel Plautus, *Cas.* 23-28, wo darauf hingewiesen wird, dass sich Gläubiger und Schuldner gleichermaßen im Theater befänden und anlässlich der Spiele die Sorgen der Rückzahlung / Rückforderung von Geld vergessen sollen.

5. Die Forderung der Rückgabe „meines Geldes“

In den Belegen aus dem *Curculio* und dem *Pseudolus*⁹⁰ lässt sich auch eine gewisse Technizität der Sprache nicht verleugnen, welche der römischen Buchführungspraxis zugeordnet werden kann. Die Passagen aus der römischen Komödie haben als Belege für den Surrogationsgedanken im römischen Recht aber den argumentativen „Nachteil“, dass Plautus Vorbilder der attischen *Nea* – die wir nicht kennen oder nur erahnen können⁹¹ – rezipiert und so griechisches Recht darstellen könnte⁹². Das δάνειον des attischen Rechts wiederum habe, nach Pringsheim⁹³ oder Kränzlein⁹⁴, auf dem Surrogationsprinzip beruht⁹⁵:

Dem Darlehensnehmer werde vom Darlehensgeber mit Übergabe der Valuten daran kein Eigentum, aber die Verfügungsmacht darüber eingeräumt⁹⁶. Gemäß dem Surrogationsprinzip sind ferner zwei Sicherungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers gegeben: Entweder betrachtet

⁹⁰ In Plaut. *Trinum.* 1051-1052 könnte dies immerhin anklingen; vgl. dazu Scheibelreiter 2018, 100 s.

⁹¹ Die Vorlage des *Curculio* ist unbekannt, vgl. Nickel 1999, 182, ebenso die des *Pseudolus*, vgl. Lefèvre 1997, 9. Zur griechischen Vorlage des *Pseudolus* gibt es umfangreiche Literatur, die aber nur auf Vermutungen basiert, vgl. dazu den Überblick bei Görler 1983, 107 A.1 und ferner Gaiser 1972, 1081 s. Lefèvre 1997, 92 ss. versucht das Original aus Plautus zu rekonstruieren. Klingner 1929, 110-139; Jachmann 1933, 448 und Lefèvre 1977, 441 ss. wenden sich gegen die lange vorherrschende Hypothese, dass der *Pseudolus* aus zwei griechischen Stücken kontaminiert worden sei. Platschek 2018, 32 spricht allgemein vom „griechischen Material“ des Plautus. Mantero 1966 hat versucht, dieses mit der Komödie *Ψευδόμεινος* von Alexis zu benennen, von welcher zwei Fragmente erhalten sind, welche sie Passagen aus dem *Pseudolus* zuordnen kann.

⁹² Zu verweisen ist hier noch auf Cicero, *pro Planc.* 68, wo die Abstattung von Dank mit der Rückgabe von (Darlehens-)Schulden verglichen wird: Im vorliegenden Zusammenhang genügt der Verweis auf die Aussage, dass „derjenige, der Geld schuldet, Fremdes zurückhält“ – *qui autem debet, is retinet alienum*. Dies lässt die Vorstellung erkennen, dass das geschuldete Geld bereits dem Gläubiger zugeordnet wird und nicht mehr dem Schuldner, vgl. dazu auch Hähnchen 2003, 38.

⁹³ Pringsheim 1916; Pringsheim 1950, 215 ss.; vgl. auch Rupprecht 2010, 392.

⁹⁴ Kränzlein 1963, 89 s.: Das Recht zur Nutzung und Verfügung ist zweckgebunden und wird vertraglich genauer determiniert; schon aufgrund des Darlehenszweckes war intendiert, dass der Darlehensnehmer das Geld nicht länger behalten solle.

⁹⁵ Nach Schuster 2005, 93 habe sich dies ab dem 4. Jh. v. Chr. geändert, und nur das Seedarlehen sei diesbezüglich „konservativ“ geblieben.

⁹⁶ Dadurch konnte nach Kränzlein 1963, 90 „weder eine besonders intensive noch eine auf Dauer angelegte Beziehung zwischen Person und Sache“ entstehen.

man, wie Seidl es vertreten hat, den Darlehensgeber, der ja Eigentümer der Darlehensvaluten bleibt, kraft Surrogation auch als Eigentümer der mit den Valuten erworbenen Waren⁹⁷.

Oder aber er erhält als Surrogat eine Hypothek an den gekauften Waren des Darlehensnehmers eingeräumt, wenn dieser daran Eigentum erwirbt. Die sachenrechtliche Folge ist in beiden Fällen die gleiche⁹⁸ – dem Darlehensgeber steht ein Zugriffsrecht⁹⁹ auf die Waren zu¹⁰⁰.

In den attischen Gerichtsreden könnte diese Konstruktion vor allem dadurch angedeutet sein, dass die klagenden Darlehensgeber zumeist von „ihrem Geld“ sprechen: So hofft der Bankier Pasion in der Rede gegen Timotheos¹⁰¹ bezüglich der Rückzahlung eines von ihm gegebenen Darlehens, dass er „sein Geld“ bekomme (τὰ ἑαυτοῦ κομῆσθαι)¹⁰². Besonders häufig ist dies für die Reden belegt, welche die Rückzahlung von Seedarlehen¹⁰³ zum Inhalt haben. Über dessen Konstruktion müssen nicht viele Worte verloren werden: Ein oder mehrere Darlehensgeber überlassen einem Kapitän eine bestimmte Summe vertretbarer Sachen (meist Geld), mit denen dieser Seehandel betreiben soll. Dabei wird typischer Weise die Risikoübernahme des Darlehensgebers für den Fall vereinbart, dass die Valuten zB. durch Schiffbruch untergehen. Ist der Darlehensnehmer erfolgreich, so hat er dem Darlehensgeber die Valuten mit hohem Zinssatz rück zu erstatten. Als Sicherheit dienen dem Darlehensgeber etwa

⁹⁷ Seidl 1951, 377.

⁹⁸ So ist auch in der griechischen Rechtspraxis oftmals kein Unterschied zwischen Sicherungsübereignung und Hypothek auszumachen, vgl. Harris 2006, 169 ss.; Thür 2008; Harris 2008, 192 ss.; Harris 2012, 436 s.; Scheibelreiter 2013, 57; vgl. dazu auch Todd 1993, 254 s.; Walser 2004, 286 ss. und zuletzt Alonso 2016, 122 ss.

⁹⁹ Eine Mittelposition bezieht Schuster 2005, 43 s. und 89 ss., wenn er die Vorstellung der Übereignung von Darlehensvaluten an den Darlehensnehmer zwar als ungriechisch empfindet, die Gerichtsreden des Demosthenes jedoch bereits einer jüngeren Periode zurechnet, in der alleine aus ökonomischen Gesichtspunkten das Eigentum an Geld und den damit erworbenen Waren nicht dem Darlehensgeber zusprechen möchte. Schuster 2005, 85 ss. spricht daher nicht vom Surrogationsprinzip, sondern vom „Surrogationsgedanken“: Dem Darlehensgeber kommt ein Sicherungsrecht an den mit Darlehensmitteln erworbenen Sachen zu, aber nicht Eigentum, vgl. insbes. Schuster 2005, 95 ss. Die von römischrechtlichem Denken inspirierte Unterscheidung dinglicher Rechte ist jedoch für das griechische Recht ein falscher Ansatz, vgl. Rupprecht 2007, 288; Thür 2014, 240 ss.

¹⁰⁰ Eine Stütze findet diese Interpretation auch in der Etymologie: So hat Cvetler 1935, 276 erarbeitet, dass *daneion* mit dem Verbum *dateomai* in Zusammenhang gebracht werden könne und damit den Sinngehalt nach als „Beteiligung an der Benützung des Darlehensgegenstandes“ ausdrücke.

¹⁰¹ Dem. 49, vgl. dazu unten.

¹⁰² Dem. 49.3.

¹⁰³ Für dieses Versicherungsgeschäft insgesamt ist auf die Untersuchung von Schuster 2005 zu verweisen; vgl. weiters Jákab 2014, 254 ss.; Thür 2014.

das Schiff (sofern es im Eigentum des Kapitäns steht¹⁰⁴) oder die Ladung, die mit dem dargeliehenen Geld erworben werden sollte¹⁰⁵. Letzteres ist Ausdruck des „Surrogationsprinzips“¹⁰⁶: An die Stelle der Valuten tritt das, was mit ihnen erworben wurde¹⁰⁷. Der Darlehensgeber hatte somit bis zur Rückzahlung des Darlehens ein Zugriffsrecht auf die Kaufsache¹⁰⁸. Diese Form der „dinglichen Sicherung“ durch die mit Darlehensgeldern erworbenen Waren¹⁰⁹ wurde wohl meist so vereinbart wie die Verpfändungsabrede¹¹⁰, die als Bestimmung des Seedarlehensvertrages¹¹¹ wörtlich in der pseudo-demosthenischen Rede gegen Lakritos (Dem. 35)¹¹² erhalten ist.

Darin vermitteln die Darlehensgeber des Lakritos den Eindruck, dass sie sich auch weiterhin als Eigentümer des kreditierten Geldes erachten, wenn sie dem Darlehensnehmer vorwerfen, dass er so tue „als ob ihm das dargeliehene Geld gehöre“. Die Darlehensnehmer würden vergessen, dass es notwendig ist, zurückzuzahlen, was sie genommen haben, und glauben, dass sie, wenn sie zurückzahlen, gleichsam etwas von ihrem eigenen (Geld) verloren hätten (*ὅτι δεῖ ἀποδοῦναι αὐτοῦς ἃ ἔλαβον, καὶ οἴονται, ἐὰν ἀποδῶσιν, ὥσπερ τῶν ἰδίων τι ἑαυτῶν ἀπολωλέκεναι*)¹¹³. Regelmäßig lautet die Forderung der Darlehensgeber daher auf Rückzahlung von „unserem Geld“¹¹⁴.

¹⁰⁴ Schuster (2005) 87 verweist auf Dem. 32.14; 35.32; 56.3.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Kränzlein 1963, 89 s.

¹⁰⁶ Vgl. Schuster 2005, 87. 91 A. 385.

¹⁰⁷ Ob χρήμα die Kaufsache oder das Geld bezeichnet, muss allerdings aus dem jeweiligen Kontext erschlossen werden; vgl. dazu Pringsheim 1916, 5 s. und 27 ss. Schuster 2005, 93 hält dem entgegen: *„Ausdrücklich aber werden Eigentumsrechte an den von dem Geld gekauften Waren an keiner Stelle dieser Gerichtsrede behauptet.“*

¹⁰⁸ Ob die Waren automatisch an den Darlehensgeber fielen, wie es Schuster 2005, 93 ss. für Dem. 32.9; 32.12; 32.18; 32.30; 35.22; 32.52 annehmen möchte, ist unsicher; dagegen etwa Thür 2007, 683. Zum Verständnis des Sicherungsrechts der Gläubiger vgl. auch Thür 2014, 240 ss.

¹⁰⁹ Weiters konnten auch andere Pfänder bestellt werden, vgl. Kränzlein 1963, 90 s.

¹¹⁰ Dem. 35.11-12.

¹¹¹ In Dem. 35.10-15 ist der Text einer συγγραφή über das Seedarlehen wörtlich erhalten, „... dessen *Echtheit inzwischen wohl überwiegend anerkannt ist*“, vgl. Rupprecht 2007, 287 und ferner Purpura 1987, 203 ss. und Purpura 1996; Ankum 1994, 106 und Ankum 2000, 294 ss.; MacDowell 2004, 131; Lanni 2006, 156 A. 61; Bresson 2008, 67 ss.

¹¹² Zum Sachverhalt vgl. Blass 1893, 562 ss.; MacDowell 2009, 261 ss.

¹¹³ Dem. 35.1-2.

¹¹⁴ Vgl. Dem. 35.39: ... *τοῖς χρήμασιν ἐχρῶντο τοῖς ἡμετέροις ὥσπερ ἰδίοις οὖσιν αὐτῶν* – sie verwenden unser Geld, als ob es ihr eigenes wäre; vgl. ferner 35, 25.38.

In der Rede gegen Dionysidoros (Dem. 56)¹¹⁵ stellen die klagenden Darlehensgeber einleitend ihr Geschäft als „Anvertrauen von unserem Geld“ (*τὰ ἡμέτερ' αὐτῶν ἐγχειρίζουσιν ἑτέροις*) dar¹¹⁶. In der Folge wird Dionysidoros und Parmeniskos mehrfach vorgeworfen, dass sie das Geld der Kläger gebrauchten und daraus sogar Früchte zögen, indem sie ohne Abmachung darüber einen Getreidehandel zwischen Rhodos und Ägypten aufgezogen hätten¹¹⁷. Abschließend bekräftigen die Kläger, dass sie zu Gericht gehen, um durch die Richter ihr Geld zu erhalten, da sie es von den Darlehensnehmern nicht erlangen können (56,46): *ταῦτ' ἔχοντες τὰ δίκαια εἰσεληλύθαμεν πρὸς ὑμᾶς, ἀξιοῦντες τὰ ἡμέτερα αὐτῶν ἀπολαβεῖν δι' ὑμῶν, ἐπειδὴ παρ' αὐτῶν τούτων οὐ δυνάμεθα*.

Auch in den Reden gegen Zenothemis¹¹⁸ und gegen Phormion¹¹⁹ sprechen die Kläger von den Darlehensvaluten als „unserem Getreide“¹²⁰ oder davon, dass der Beklagte Phormion das „Geld des Darlehensgebers (Chrysippos)“ weiterverliehen (*ἐπὶ τοῖς ἐμοῖς χρήμασιν ἐπιδανεισάμενος*)¹²¹ bzw. es diesem entzogen habe (*ἀποστερεῖν τὸν δανείσαντα*¹²² und *ἀποστερῆσαι τὰ χρήματα ἡμᾶς*¹²³). Chrysippos spricht zweimal wörtlich von „meinem Geld“¹²⁴. Der kurze Überblick vermittelt den Eindruck, dass die Darlehensgeber vor Gericht das dargeliehene Geld als „ihr Eigentum“ zurückfordern¹²⁵: Das wäre eine Parallele zum *aes*

¹¹⁵ Zum Sachverhalt vgl. Blass 1893, 582 ss.; Harris 2006, 153 ss.; MacDowell 2009, 284 ss.

¹¹⁶ Dem. 56.1.

¹¹⁷ Dem. 56.4; 54.16; 54.17; 54.34; 54.35.

¹¹⁸ Dem. 32; vgl. dazu Blass 1893, 492 ss.; Thür 2003, 60 ss.; MacDowell 2004, 84 ss. und MacDowell 2009, 272 ss.; Thür 2018, 215 ss.; Thür 2019, 317 ss.; zum Sachverhalt vgl. auch Thalheim 1888; Vinogradoff 1923.

¹¹⁹ Dem. 34; vgl. Blass 1893, 575 ss.; Wolff 1966, 63 ss.; MacDowell 2004, 110 ss. und (2009) 279-284. Eine ökonomische Analyse des Sachverhalts der Rede bietet Thompson 1980.

¹²⁰ Dem. 32.9 und 18.

¹²¹ Dem. 34.22.

¹²² Dem. 34.27.

¹²³ Dem. 34.38.

¹²⁴ Dem. 34.22 (*ἐπὶ τοῖς ἐμοῖς χρήμασιν ἐπιδανεισάμενος*) und Dem. 34.35 (*ἐπειδὴ δὲ τὸ χρυσίον τοῦμόν ἐμερίσατο*). Für Dem. 34.36 vermutet Rennie 1999, Dem. 34,36 *ad locum* ein Textproblem und ändert ἀπὸ τῶν ἡμετέρων χρημάτων zu ἀπὸ τῶν ὑμετέρων χρημάτων, vgl. dagegen MacDowell 2004, 125 A. 53: “However, ‘your’ is an emendation adopted by Rennie in the Oxford Classical Text; the manuscripts have ‘our’, and if that reading is retained, the sentence can be interpreted as meaning that Lampis, in partnership with Phormion, used Chrysippus’ money to purchase the grain which he exported to Acanthus”. Die Ausgabe von Dilts 2008, 138 behält wiederum ἡμετέρων bei.

¹²⁵ So etwa Pringsheim 1916, 15; ausdrücklich auch Simon 1965, 48 und Rupprecht 2007, 287.

alienum im ureigensten Sinne. Wie Thür mehrfach aufgezeigt hat¹²⁶, darf dem jedoch nicht die Vorstellung eines modernen, absoluten Eigentumsbegriffs zugrunde gelegt werden. Vielmehr beziehen sich die Darlehensgeber auf ihr Recht, über das Geld zu verfügen, ein Recht welches funktional mit den Darlehensnehmern geteilt war.

Dennoch wertete noch Partsch es bloß als Ausfluss der „*temperamentvollen Sprache der klassischen Advokatenkunst*“, wenn sich die Darlehensgeber als Eigentümer der Valuten bezeichneten¹²⁷. In der Tat gewähren die erhaltenen Gerichtsreden nur einen Blick aus der Perspektive des Darlehensgebers¹²⁸, was den Schluss zulassen könnte, dass Formulierungen wie „mein Geld“ und „X (= der Beklagte) gebraucht unser Geld“ einer subjektiven Verzerrung des Tatbestandes „Darlehen“ aus der Sicht des Klägers gleichkomme¹²⁹.

Mehr Aussagewert als dieses rein sprachliche Phänomen haben für das Surrogationsprinzip im griechischen Recht vielleicht jene Belegstellen, welche aus materiell-rechtlicher Perspektive ein Zugriffsrecht, ja vielleicht ein Herrschaftsrecht des Darlehensgebers an den Valuten erkennen lassen. Zwei Belege aus dem Corpus der attischen Gerichtsreden könnten diesem Anforderungsprofil entsprechen: Sie sollen nun abschließend (5. und 6.) näher betrachtet werden.

6. Zu Demosthenes 49, 35

In der Rede gegen Timotheos¹³⁰ versucht Apollodor – wie wir aus Plutarch wissen, letztlich erfolgreich¹³¹ – vier Kredite einzuklagen, die Timotheos bei seinem verstorbenen Vater Pasion aufgenommen hat und der Bank schuldet. Das letzte der Darlehen betrifft den Betrag von 1750 Drachmen¹³². Damit soll Timotheos den Transport von makedonischem Holz bezahlt haben. Als Mittelsmann des zur Zeit der Transaktion nicht in Athen anwesenden Timotheos soll der

¹²⁶ Thür 2008, 175; Thür 2014, 241.

¹²⁷ Partsch 1909, 84; ebenso Schuster 2005, 103, der dennoch das Surrogationsprinzip für das griechische Recht nicht in Frage stellt, denn „... *dazu bedürfte es einer völligen Neubewertung der Quellen.*“

¹²⁸ Kränzlein 1963, 89.

¹²⁹ So entspricht es auch dem heutigen, untechnischen Sprachgebrauch, wenn ein Gläubiger „sein Geld“ von dem dieses eignenden Schuldner verlangt.

¹³⁰ Zum Sachverhalt vgl. Blass 1893, 522 ss.; MacDowell 2009, 102 ss.

¹³¹ Plut. Dem. 15.

¹³² Nach Millett 1991, 215 ist dieser Kredit bei Pasion der letzte Ausweg für den völlig verschuldeten Timotheos, Pasion ist sein „*lender of last resort*“.

mittlerweile verstorbene¹³³ Philondas¹³⁴ fungiert und die Zahlung an den Transporteur abgewickelt haben. Timotheos hatte Pasion dem Philondas „vorgestellt“¹³⁵ und um zweierlei ersucht: Zum einen möge er, wie erwähnt, das Frachtentgelt auslegen, zum anderen dem Philondas den Abtransport des Holzes in das Haus des Timotheos im Piräus gestatten¹³⁶. Dem hatte Pasion zugestimmt¹³⁷, und als Philondas mit der Holzladung kam, wies Philondas den Pasion an, das Frachtentgelt an den Transporteur zu zahlen¹³⁸, was auch geschah¹³⁹. Obwohl die Bücher des Pasion Timotheos als Schuldner ausweisen¹⁴⁰ und Philondas nur in einem ὑπόμνημα als Empfänger der Auszahlung vermerkt worden war¹⁴¹, behauptet Timotheos nun aber, dass Philondas das Darlehen aufgenommen habe und mit dem Holz Handel treiben wollte¹⁴².

¹³³ Dem. 49.39.

¹³⁴ Er wird eingeführt in Dem. 49.25.

¹³⁵ Dies wird in der Rede gleich achtmal betont, vgl. Scheibelreiter 2020, 191 A. 573. Nach Rabel 1937, 214 ss. bedeute das *συνιστάναι* nur „persönliches bekanntmachen, zusammenbringen“ und habe faktisch bedeutsame Wirkung, aber keinesfalls rechtliche Konsequenzen. Neben der Möglichkeit für Pasion, den Philondas dann auch identifizieren zu können – zu diesem Problem vgl. etwa auch Faraguna 2014, 176-179 – könnte das *συνιστάναι* auch rechtliche Implikationen haben, etwa im Sinne einer dadurch ermöglichten direkten Stellvertretung, vgl. dazu allgemein Rabel 1937, 213 ss. (der dies im Kontext von Dem. 49.28 explizit verneint) und Rupprecht 2017, 391 ss. Zum Thema vgl. ferner Maffi 2008, 219.

¹³⁶ Dem. 49.26.

¹³⁷ Dem. 49.27.

¹³⁸ Dem. 49.29. Philondas weist Pasion an, das Frachtentgelt auszuführen, Pasion weist daraufhin seinen Mitarbeiter Phormion an, dies zu tun: *τῷ δ' ὑστέρω ἔπει ἀφικομένου τοῦ Φιλώνδου ἐκ τῆς Μακεδονίας ἄγοντος τὰ ξύλα, ἀποδημοῦντος τούτου παρὰ βασιλεῖ, καὶ προσελθόντος τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ καὶ κελεύοντος τὸ ναῦλον τῶν ξύλων παρασχεῖν, ἵνα διαλύσῃ τὸν ναύκληρον, καθάπερ οὗτος ἐδέηθη ὅτε ἐξέπλει τοῦ πατρὸς καὶ συνέστησε τὸν Φιλώνδαν, προσαγαγὼν πρὸς τὴν τράπεζαν ὁ πατήρ, ἐκέλευσε δοῦναι τὸν Φορμίωνα τὸν ναῦλον τῶν ξύλων, χιλίας ἑπτακοσίας πενήκοντα.* – Als im Jahr darauf Philondas aus Makedonien kam und das Holz brachte, dieser da aber nicht in der Stadt war sondern beim König, und als er zu meinem Vater kam und anwies, dass das Frachtentgelt für das Holz bereitgestellt werden sollte, damit er den Transporteur entlohne, wie dieser da (= Timotheos) es erbeten hatte von dem Vater, als er weggesegelt war und den Philondas vorgestellt hatte, da brachte der Vater ihn zur Bank und wies den Phormion an, das Frachtentgelt für das Holz zu leisten, 1750 (Drachmen).

¹³⁹ Dem. 49.29: *καὶ ἠρίθμησε τὸ ἀργύριον ὁ Φορμίων.* – Und Phormion zählte das Geld zu.

¹⁴⁰ In Dem. 49.30 wird dies genau ausgeführt: So habe Phormion Timotheos als Schuldner in die Bücher eingetragen: *καὶ ἐγράψατο μὲν ὀφείλοντα Τιμόθεον;* vgl. dazu Maffi 2008, 219.

¹⁴¹ Dem. 49.30: *ὑπόμνημα δ' ἀπεγράψατο τὴν τε χρεῖαν εἰς ἣν ἐλήφθη τὸ ἀργύριον καὶ τὸ ὄνομα τοῦ λαβόντος.* – Er schrieb aber ab als Beleg sowohl die Schuld, für die das Geld angenommen wurde, als auch den Namen des Empfängers. Dazu vgl. auch Gröschler 1997, 359 A. 209; Maffi 2008, 219.

¹⁴² Dem. 49.35 und 36.

Apollodoros beteuert, dass Timotheos das Darlehen aufgenommen hatte. Dafür hat er keine weiteren Beweise als die Erwähnung des Buchungsvermerks und die Aussagen des Timotheos selbst über den Transport des Holzes in dessen Haus¹⁴³.

Deshalb argumentiert Apollodoros zusätzlich mit der Vorgehensweise seines Vaters Pasion, die er mit einem irrealen Fall kontrastiert¹⁴⁴: Wenn Philondas Eigentümer des Holzes gewesen wäre und nicht Timotheos, dann hätte Pasion den Abtransport des Holzes, welches ihm als Sicherheit für die Rückzahlung des kreditierten Geldbetrages diente, wohl nicht gestattet. Stattdessen hätte Pasion das Holz verkaufen lassen¹⁴⁵, um sich aus dem Erlös zu befriedigen, bis er „sein Geld“¹⁴⁶ gesehen hätte (Dem. 49.35):

Οἴεσθε γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί,
τὸν πατέρα τὸν ἐμόν, εἰ μὴ
Τιμοθέου ἦν τὰ ξύλα καὶ ἐδεήθη
οὗτος αὐτοῦ συστήσας τὸν
Φιλώνδαν, ὅτε ἀνήγετο ὡς τοὺς
στρατηγούς τοὺς βασιλέως,
παρασχεῖν τὸ ναῦλον, ἕῃσαι ἂν
ποτε ὑποκειμένων αὐτῷ τῶν
ξύλων τοῦ ναύλου ἀνακομίσει
τὸν Φιλώνδαν τὰ ξύλα ἐκ τοῦ
λιμένος, ἀλλ'οὐκ ἂν
παρακαταστήσαντά τινα τῶν
οἰκετῶν φυλάττειν καὶ τιμὴν
λαμβάνειν τῶν πωλουμένων
ξύλων, ἕως ἐκομίσατο τὰ ἑαυτοῦ,
εἴπερ Φιλώνδου ἦν τὰ ξύλα καὶ
ἐμπορίας ἔνεκα ἦχθη;

Glaubt ihr denn, o Richter, dass mein Vater, wenn das Holz nicht dem Timotheos gehörte und dieser ihn nicht gebeten hätte, indem er ihm den Philondas vorstellte, als er zu den Feldherren des Königs zog, das Frachtentgelt bereitzustellen, den Philondas das Holz aus dem Hafen abtransportieren lassen hätte, da ihm das Holz als Sicherheit für das Frachtentgelt diente, sondern nicht vielmehr einen von den Hausklaven als Beachtung aufgestellt und Preiszahlungen für das verkaufte Holz lukriert hätte¹⁴⁷, bis sein Geld ihm erstattet worden wäre, wenn das Holz dem Philondas gehört hätte und zu Handelszwecken eingeführt worden wäre?

¹⁴³ Dem. 49.33 und 34.

¹⁴⁴ Raape 1912, 33: „Der Redner behandelt einen irrealen Fall, malt aber den Tatbestand so gut wie gar nicht aus.“

¹⁴⁵ Die Frage, wer den Verkauf betreibt, ist umstritten. Pappulias 1909, 96 denkt diesbezüglich an einen Verkauf durch den Gläubiger „bis die Schuld beglichen sei“; dagegen meinen Mitteis 1909, 445 und Raape 1912, 34, dass der Schuldner dies betrieben haben müsse. Bruck 1912, 562 misst der gesamten Passage keine Bedeutung bei.

¹⁴⁶ Apollodoros spricht davon, dass er dem Pasion „sein Geld erstattet habe“ (ἐκομίσατο τὰ ἑαυτοῦ).

¹⁴⁷ Zur Bedeutung der Umschreibung von „Verkaufen“ mit „den Preis Erhalten“ als wesentliches Element des Barkaufs vgl. Pringsheim 1950, 168 ss.

Apollodoros argumentiert also damit, dass sich sein Vater anders verhalten hätte, wenn Timotheos nicht Eigentümer des Holzes gewesen wäre¹⁴⁸. Dies lässt sich damit begründen, dass Pasion den Timotheos kannte und ihm daher vertraute¹⁴⁹, während er gegenüber dem Philondas von seinem Sicherungsrecht Gebrauch gemacht hätte¹⁵⁰. So hatte der Darlehensgeber als Sicherheit ein Zugriffsrecht auf die Waren, deren Transport er für den Darlehensnehmer vorfinanziert hatte.

Dazu muss das Holz dem Timotheos auch gehört haben, was in der Rede auch mehrfach behauptet, allerdings nicht bewiesen wird. Wenn es dort heißt, dass das Holz „dem Timotheos vom makedonischen König Amyntas gegeben“ wurde: *ξύλα τὰ δοθέντα τούτῳ ὑπὸ Ἀμύντου*¹⁵¹, so lässt sich das Verb *διδόναι* ebenso mit „schenken“¹⁵² als auch mit „überantworten“ übersetzen: Im ersten Falle wäre Timotheos Eigentümer geworden, im zweiten nicht notwendiger Weise.

Immerhin zweimal referiert Apollodor frühere Aussagen des Timotheos: So habe er gegenüber Pasion behauptet, dass ihm das Holz gehöre¹⁵³. Die angeblich gleichlautende Aussage des Timotheos¹⁵⁴ begründet (γάρ) Apollodor jedoch nur mit dem Zeugnis des Timotheos über die Lieferung des Holzes in sein Haus im Piräus¹⁵⁵: Dies allein besagt ebenso wenig, dass Timotheos Eigentümer war, wie das kurz danach gebrachte Argument, dass er das Holz sonst nicht in sein Haus verbauen hätte können¹⁵⁶.

¹⁴⁸ So lautet auch das Beweisthema des Apollodoros in Dem. 49.35: *εἰ μὴ Τιμοθέου ἦν τὰ ξύλα καὶ ἐδεήθη οὗτος αὐτοῦ συστήσας τὸν Φιλώνδαν*; vgl. dazu Cohen 1990, 187, der das Argument des Apollodoros als Nachweis für das übliche Muster der Besicherung von Geschäftskrediten ansieht.

¹⁴⁹ MacDowell 2009, 104.

¹⁵⁰ So auch Raape 1912, 33; Pringsheim 1916, 28.

¹⁵¹ Dem. 49.26; vgl. ebenso die Formulierungen in Dem. 49.36 und 37. Wie Blass 1893, 525 A. 4 hervorhebt, sind die Argumente in Dem. 49.35 und 36 die gleichen.

¹⁵² So MacDowell 2009, 103.

¹⁵³ Dem. 49.26: *αὐτοῦ γὰρ εἶναι τὰ ξύλα*. – Ihm nämlich gehöre das Holz.

¹⁵⁴ Dem. 49.34: *ὡς μὲν τοίνυν τούτου ἦν τὰ ξύλα ἃ ἤγαγεν ὁ Φιλώνδας, αὐτός μοι μεμαρτύρηκεν*.

¹⁵⁵ Dem. 49.34: *ὡμολόγει γὰρ αὐτὰ πρὸς τῷ διαιτητῇ ἀνακομισθῆναι εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν Πειραιεῖ, ὡς μεμαρτύρεται ὑμῖν ὑπὸ τῶν ἀκουόντων*. – Er bestätigte nämlich bei dem Schiedsrichter, dass dieses (Holz) in sein Haus gebracht worden ist im Piräus, wie euch von denen, die es gehört haben, bezeugt worden ist.

¹⁵⁶ Dem. 49.36: *ἢ πῶς οἶόν τ' ἐστί, τὸν μὲν Φιλώνδαν ἐμπορίας ἔνεκ' ἀγαγεῖν τὰ ξύλα, ὡς οὗτος φησι*,

Apollodor verlegt sich vor allem darauf, das Nichteigentum des Philondas zu beweisen. Das Eigentum des Timotheos am Holz kann er nur behaupten. Mehr ist jedoch für die vorliegende Fragestellung auch nicht wesentlich: Die gesamte Passage macht nämlich deutlich, dass vor den Richtern die Eigentümerstellung des Darlehensnehmers an dem Holz das maßgebliche Argument dafür ist, dass Timotheos das Darlehen aufgenommen hatte (und nicht Philondas). Darlehensaufnahme des Timotheos und sein Eigentum an dem Holz werden in einem Atemzug behauptet, ebenso, dass Philondas nicht Darlehensnehmer gewesen sein kann, weil ihm das Holz nicht gehört habe¹⁵⁷. Diesen Zusammenhang kann man nur mit dem Surrogationsprinzip erklären: Die Rückzahlung des kreditierten Geldes ist für den Kreditgeber mit einem Zugriffsrecht auf jene Leistungen verbunden, welche der Kreditnehmer mit den Darlehensmitteln finanzierte. Dies ist im Fall des Holztransports (Timotheos) oder Holzhandels (Philondas) jeweils ein Zugriffsrecht auf das Holz. Pasion hätte sich ja auch darauf berufen können, dass ihm das Holz als Sicherheit diene: ὑποκειμένων αὐτῷ τῶν ξύλων τοῦ ναύλου¹⁵⁸. Dass es dazu nicht ausdrücklich verpfändet werden musste, erklärt Scafuro etwa aus dem Handelsbrauch¹⁵⁹, Pringsheim aus einem „gesetzlichen Pfandrecht“¹⁶⁰ des Darlehensgebers an den Waren¹⁶¹.

καταχρησασθαι δὲ τοῦτον ἤκοντ' εἰς τὴν οἰκοδομίαν τὴν αὐτοῦ τοῖς ξύλοις τούτοις; – Und wie ist es möglich, dass Philondas zwar das Holz zu Handelszwecken eingeführt hat, wie dieser da sagt, er selbst (i.e. dieser da) aber dieses Holz, als er zurückkam, für seinen Hausbau verwendet hat?

¹⁵⁷ So mehrfach Dem. 49.35 und 36.

¹⁵⁸ Dem. 49.35.

¹⁵⁹ Scafuro 2011, 376 A. 80: „*A creditor who paid transport money had a right to the cargo by rules of commercial practice, but only for the amount he had lent, not for the full value of the cargo; (...)*“.

¹⁶⁰ Auch wenn Raape 1912, 34 von einem vertraglichen Pfandrecht spricht, so fehlen dafür explizite Hinweise.

¹⁶¹ Pringsheim 1916, 28 s.

7. Zu Isokrates 17,7

Einen Hinweis, dass das Geld als im Eigentum des Darlehensgebers stehend verstanden worden ist, könnte ein Vermerk in der Sachverhaltsdarstellung des *Trapezitikos logos* von Isokrates liefern¹⁶². Der Redner, ein junger Bosporaner, hatte mithilfe des Bankiers Pasion die genaue Summe der bei diesem in Athen hinterlegten Gelder verschleiert. Dies tat er, da der bosporanische König Satyros das Vermögen der Familie einzuziehen droht, da der Vater des Bosporaners, Sopaios, in Ungnade gefallen ist. Der Bosporaner sucht einen Weg, weder seine Vermögensverhältnisse insgesamt offenlegen noch dem Satyros die Herausgabe von Geld offen verweigern zu müssen¹⁶³. Also behauptet er, dass es sich bei den bei Pasion deponierten Beträgen teilweise um Darlehen handle, die ihm Pasion und andere gegeben haben und deren Rückzahlung er schulde (Isokr. 17.7):

Βουλευομένοις οὖν ἡμῖν ἐδόκει βέλτιστον εἶναι προσομολογεῖν πάντα ποιεῖν, ὅσα Σάτυρος προσέταπτε, καὶ τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, ἀλλὰ καὶ ὀφείλοντά με καὶ τούτῳ καὶ ἑτέροις ἐπὶ τόκῳ φαίνεσθαι, καὶ πάντα ποιεῖν ἐξ ὧν ἐκεῖνοι μάλιστα ἤμελλον πεισθῆσεσθαι μὴ εἶναι μοι χρήματα.

Wir berieten uns und es schien uns am besten zu sein, zuzustimmen und alles zu machen, was Satyros anordnete, und einerseits den offenkundig (vorhandenen) Teil des Geldes herauszugeben, andererseits über das, was bei dem da lag, nicht nur zu leugnen, sondern auch mich als Schuldner auszugeben gegen Zinsen gegenüber dem da (= Pasion) und anderen und alles zu unternehmen, wodurch jene am besten überzeugt würden, dass ich kein Geld habe.

Der Bosporaner unterscheidet zwischen dem sichtbaren (bekannten) Vermögen (*τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων*) und dem bei Pasion deponierten Vermögen (*τὰ παρὰ τούτῳ κειμένα*)¹⁶⁴. Das sichtbare Vermögen ist bekannt und daher nicht zu verschleiern. Es wäre zu erwarten, dass der Redner nun von dem anderen Geld als dem „unsichtbaren“ (*χρῆμα ἀφανές*) spräche. Stattdessen ist aber ganz allgemein von „dem Geld, das bei diesem da auf der Bank lag“ zu lesen¹⁶⁵.

¹⁶² Isokr. 17.

¹⁶³ Isokr. 17.6. Ein Teil dieses Abschnitts aus Isokr. 17.6 aber ist unsicher, da sie nur bei Dionysios von Halikarnassos überliefert ist (Dion Hal. *de Isocr.* 20), vgl. dazu Mandilaras 2001, 145 A. 6.

¹⁶⁴ Vgl. dazu Punt 1894, 31; Bongenaar 1933, 234 ss.; MacDowell 1962, 146 s.; Cohen 1990a, 68 A. 43; Harrison 1998, 231 A.1; Mirhady, Too 2000, 83 A.1.

¹⁶⁵ Nach Wyse 1904, 466 ist hinterlegtes Geld typischer Weise *χρῆμα ἀφανές*, wie aber MacDowell (1982)

Wie aber ist die Vorgehensweise des Bosporaners bezüglich der hinterlegten Beträge zu verstehen? Rubinstein nimmt an, dass er die Existenz der *παρακαταθήκη*, der bei Pasion hinterlegten Gelder insgesamt ableugnet und bloß beteuert, überhaupt nichts zu haben. Die Erwähnung der Darlehen, welche er bei Pasion und anderen aufgenommen habe, sollte bloß den allgemein bekannten, häufigen Geschäftskontakt der beiden erklären helfen¹⁶⁶. Nach Maffi geriert sich der Bosporaner dabei auch als „*gravato dai debiti*“¹⁶⁷.

Doch vielleicht steckt hinter der Behauptung, „*das Geld gegen Zins zu schulden*“ auch ein juristisch relevantes Argument: Um die hinterlegten Gelder zu sichern, gab der Bosporaner sie als Darlehen aus, welche er selbst bei Pasion und anderen aufgenommen und welche er bei Pasion deponiert hat¹⁶⁸. Der Bosporaner plante, die deponierten Gelder nicht nur abzuleugnen (*μη μόνον ἔξαρνον εἶναι*), sondern auch als geschuldet zu deklarieren (*ἀλλὰ καὶ ὀφείλοντά με καὶ τούτω καὶ ἑτέροις ἐπὶ τόκῳ φαίνεσθαι*). Die Wortstellung *μη μόνον – ἀλλὰ καὶ* lässt nun vermuten, dass sich die gesamte Phrase auf die Gelder bezieht, welche bei Pasion hinterlegt worden waren (*περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτω κειμένων*): Deren Existenz wird also nicht bloß abgeleugnet¹⁶⁹, vielmehr werden sie als „aus Darlehen geschuldet“ deklariert. Dass diese

146 gezeigt hat, ist es schwer möglich, den Ausdrücken *χρῆμα φανερόν* bzw. *χρῆμα ἀφανές* einen einheitlichen Sinn zu unterstellen. So wird in Dem. 48.12 das hinterlegte Geld als sichtbares bezeichnet: *ἀργύριον δὲ εἴ τι κατέλιπεν ὁ Κόμων φανερόν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Ἡερακλείδου*. Doch das besagt nicht, dass alles bei Herakleides hinterlegte Geld als *ἀργύριον φανερόν* ausgewiesen wird – vielmehr könnte damit auch eine Unterscheidung in Bezug auf die hinterlegten Gelder getroffen werden, welche teilweise sichtbar, teilweise nicht sichtbar hinterlegt waren. Kaser 1944, 155 A. 65 deutet den Ausdruck *χρῆμα φανερόν* in Dem. 48.12 etwas untechnisch als „anerkannter und nicht zu verheimlichender Geldbestand“. MacDowell 1962, 146 s. verweist auf Lys. 12.83 und Dem. ep. 3.41.7, wo das Geld, das jemand in seinem Besitz hat, als sichtbar ausgewiesen würde. Zur Interpretation der Bedeutung von *χρῆμα φανερόν – χρῆμα ἀφανές* vgl. ferner Bongenaar 1933, 234 ss.; Kaser 1944, 154 s.; Pringsheim 1950, 69 s.; Harrison 1998, 230 ss.

¹⁶⁶ So Lene Rubinstein im persönlichen Gespräch in München im Jahr 2014.

¹⁶⁷ Maffi 2013, 516.

¹⁶⁸ Thür 1975, 168 vermutet, dass sich dies durch die Bestätigung des Sprechers über eine fiktive Auszahlung der Gelder an Pasion habe bewerkstelligen lassen.

¹⁶⁹ Dies suggeriert etwa auch die englische Übersetzung von van Hook 1961, 217 wenn es heißt: „*On deliberation we decided that it would be best to agree to comply with all of Satyrus' demands and to surrender the money whose existence was known, but with respect to the funds on deposit with Pasion we should not only deny their existence but also make it appear that I had borrowed at interest both from Pasion and from others, and to do everything which was likely to make them believe that I had no money*“. Weniger interpretativ, da näher am griechischen Wortlaut, ist die Übersetzung von Ley-Hutton 1993,

Gelder dem Vermögen des Bosporaners nicht mehr zugehörten, möchte er vermitteln und „alles unternehmen, wodurch jene am besten überzeugt würden, dass ich kein Geld habe“ (*καὶ πάντα ποιεῖν ἐξ ὧν ἐκεῖνοι μάλιστα ἤμελλον πεισθήσεσθαι μὴ εἶναι μοι χρήματα*). Auch dass der Bosporaner in der Folge noch einmal betont, dass er öffentlich abgeleugnet und Schuldner gegenüber behauptet habe, nichts zu besitzen (*μηδὲν κεκτηῖσθαι*), spricht nicht gegen diese Deutung¹⁷⁰.

Wenn nun diese Darlehen als Argument dafür gebraucht werden, dass der Bosporaner daran kein Eigentum habe, so setzt das voraus, dass dargeliehenes Geld nicht als ins Eigentum des Darlehensnehmers übergegangen betrachtet wurde: Denn wenn der Bosporaner als Darlehensnehmer und Eigentümer angesehen worden wäre, so könnte er auf diese Weise nicht die fragliche Summe dem Zugriff der drohenden Konfiskation entziehen und die Kredite als eines der Argumente dafür anführen, dass er über das Geld nicht verfüge – *μη εἶναι μοι χρήματα*¹⁷¹.

8. Conclusio: Wirtschaftliches Eigentum?

Hier drängt sich auch ein Vergleich mit der Belegstelle aus dem *Curculio* geradezu auf: Wenn Lyco feststellt, dass „Geld, das er noch zurückzahlen muss, fremdes Geld sei“, so steht dahinter die gleiche Vorstellung wie sie der Verschleierungstaktik des Bosporaners und des Pasion zugrunde liegt: Im *Trapezitikos* vermag der Redner sein Vermögen vor der Beschlagnahmung durch Satyros' Männer zu retten, indem er eigene Vermögenswerte, die bei Pasion auf der Bank

191: „Als wir uns nun berieten, schien es uns am besten zu sein, zuzustimmen, den Aufforderungen des Satyros nachzukommen, und von dem Geld die Summe zu übergeben, von deren Existenz man allgemein wusste, jedoch die bei Pasion hinterlegte Summe nicht nur abzuleugnen, sondern auch noch den Eindruck zu erwecken, Pasion und anderen gegen Zins zu schulden und alles zu tun, was bei Satyros und seinen Leuten die Überzeugung aufkommen lassen würde, ich hätte kein Geld“.

¹⁷⁰ Isokr. 17.8. Die fragliche Passage lautet: *τὰ μὲν γὰρ χρήματα πολλὰ εἶναι τὰ παρ' αὐτῷ κειμένα καὶ ἄξι' ἀναισχυντίας, ἐμὲ δὲ πολλῶν ἀκουόντων ἕξαρνον γεγενῆσθαι μηδὲν κεκτηῖσθαι, πᾶσι τε φανερόν ἀπαιτούμενον καὶ ἑτέροις προσομολογοῦντα ὀφείλειν*. – Das bei ihm liegende Geld war viel und einer Schandtat wert, ich aber hatte in Gegenwart vieler Zuhörer abgeleugnet etwas zu besitzen, und als von mir das Geld verlangt wurde, öffentlich für alle bekannt, dass ich auch bei anderen Schulden hätte. Das Perfekt *κεκτηῖσθαι* entspricht dem Präsens *ἔχειν*, vgl. Kränzlein 1963, 18 s. Daher besagt es hier nur, dass der Bosporaner kein Geld hatte, über das er verfügen könnte. Das trifft auch auf den Darlehensschuldner zu, der die Darlehensvaluta deponiert hat und zurückzahlen muss.

¹⁷¹ Auf die komplexe Frage, wie die erst zu leistenden Zinsen hier zu betrachten sind – wohl als Nutzungsentgelt für das fremde Kapital – kann hier nicht näher eingegangen werden, vgl. dazu Scheibelreiter 2020, 189 A. 560.

liegen, fälschlich als aufgenommene Kredite deklariert. Dieses Geld wird als den Gläubigern des Bosporaners geschuldet seinem „sichtbaren Vermögen“ (*τὰ μὲν φανερά τῶν χρημάτων*) gegenübergestellt¹⁷². Dieses Begriffspaar „sichtbares Vermögen“ – „geschuldetes Vermögen“ ist auch bei Andokides belegt¹⁷³, wenn er hinsichtlich eines Nachlasses differenziert (Andok. 1.118):

τὴν μὲν γὰρ φανεράν οὐσίαν οὐδὲ δυοῖν ἄνθρωποι
 τάλαντων κατέλιπε, τὰ δὲ ὀφειλόμενα πλέον ἢν ἢ πέντε τάλαντα.
 An sichtbarem Vermögen hinterließ er zwei
 Talente, an Schulden aber waren es mehr als
 fünf Talente.¹⁷⁴

Das Geld, das geschuldet wird, ist fremd. Fremd ist es entweder im wortwörtlichen Sinne deshalb, weil es im Eigentum des Gläubigers steht (Surrogationsprinzip). Oder aber es wird als fremd eingestuft, weil es dem Schuldnervermögen zwar sachenrechtlich betrachtet zugehört, aber bereits dem Gläubiger zugerechnet wird: Es „gehört“ also in diesem Sinne nicht in das Schuldnervermögen¹⁷⁵ und scheint dort auch nicht mehr auf, es ist nicht mehr „sichtbar“. Diese Vorstellung, wie sie der Definition von *aes alienum* im klassischen römischen Recht entspricht, erinnert an die Zuschreibung von Vermögenswerten an Gläubiger im Sinne des „wirtschaftlichen Eigentums“, wie sie das moderne Insolvenzrecht kennt: Hierbei handelt es sich um Rechte an Sachen, welche zwar sachenrechtlich nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner zuzuordnen sind, auf deren Herausgabe dem Gläubiger aber im Fall von Schuldner-Insolvenz ein materieller Anspruch auf Aussonderung aus dem Schuldnervermögen zusteht¹⁷⁶. Dieses Aussonderungsrecht besteht prinzipiell hinsichtlich Sachen, welche nicht im Eigentum des Insolvenzschuldners stehen. In Ausnahmefällen aber bezieht es sich auch auf, nach

¹⁷² So auch Harrison 1998, 231 A. 1.

¹⁷³ Vgl. ferner auch Dem. 38.7. Allerdings gibt es auch andere Belege (Dem. 27.57; 56.1), wo das sichtbare Vermögen demjenigen gegenübergestellt wird, dessen Existenz nicht bezeugt werden kann, vgl. dazu Pringsheim 1950, 69. Das passt allerdings gerade nicht auf Isokr. 17.7, wo – wie auch aus Isokr. 17,8 ersichtlich – der Bosporaner öffentlich bekennt, diese Gelder zu schulden.

¹⁷⁴ Kaser 1944, 155 A. 54 wertet *τὴν μὲν γὰρ φανεράν οὐσίαν – τὰ δὲ ὀφειλόμενα πλέον ἢν ἢ πέντε τάλαντα* nicht als Gegensatzpaar. Ebenso übersetzen Gagarin, MacDowell 2006, 132: „*He left visible property amounting to less than 2 talents, but his debts were over 5 talents.*“ Der mit *μὲν – δέ* ausgedrückte Gegensatz könnte aber ebenso auf „sichtbares Vermögen“ und „Schulden“ (= unsichtbares Vermögen) lauten, was die Stelle zumindest in die Nähe von Isokr. 17.7 rückt. Dort freilich wird explizit gesagt, dass das Geld, welches aus Darlehen geschuldet wird, physisch vorhanden und eben bei Pasion deponiert ist. Demgegenüber könnte in Andok. 1.118 das Partizip *ὀφειλόμενα* sowohl zur Rückzahlung geschuldetes Bargeld bezeichnen, das zum Nachlass gehörte, als auch Schulden, die bloß verzeichnet waren.

¹⁷⁵ Vgl. Schmidlin 2007, 68.

¹⁷⁶ Vgl. dazu § 44/1 (österr) Insolvenzordnung.

sachenrechtlichen Gesichtspunkten, dem Schuldner zugeordnetes Vermögen, das wirtschaftlich dem Gläubiger zugehört: Ein klassisches Beispiel dafür wäre etwa das wirtschaftliche Eigentum des Treugebers an dem Treuhänder übereigneten Sachen.

Auch wenn keine unmittelbaren Bezüge zwischen dem griechischen Darlehensrecht und dem römischen *aes alienum* hergestellt werden können – hier wären etwa die griechischen Vorbilder des Plautus von großem Nutzen –, so wird deutlich, dass in beiden Rechtskulturen der Gewährung von Darlehen als dem Darlehensnehmer „fremden Geldes“ ein ähnliches Verständnis zugrunde liegt. Dies noch näher herauszuarbeiten könnte ein wichtiger Beitrag zur Ausdeutung des umstrittenen, aber so etablierten Begriffs *aes alienum* des frühen römischen Rechts darstellen und nachzeichnen, dass dieser seine Entwicklung von einem, dem Surrogationsprinzip vergleichbaren Konzept hin zum „wirtschaftlichen Eigentum“ genommen hat.

Literatur

Alonso 2016 = J.L. Alonso, *One en pistei*, Guarantee Sales and Title-Transfer Security in the Papyri, in, *Symposion 2015*, cur. D.F. Leão, G. Thür, Wien 2016, 121-192

Andreau 1987 = J. Andreau, *La vie financière dans le monde romain. Le métiers de manieurs d'argent (IV^e siècle av. J.-C. – III^e siècle ap. J.-C.)*, Paris - Rom 1987

Andrés-Santos 1997 = F.J. Andrés Santos, *Subrogación real y patrimonios especiales en el derecho Romano clásico*, Valladolid 1997

Andrés-Santos 2013 = F.J. Andrés Santos, *Subrogación real y fenus nauticum*, in *Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag*, cur. M. Armgardt, F. Klinck, I. Reichard, Berlin 2013, 1-11

Ankum 1994 = H. Ankum, *Quelques observations sur le pret maritime dans le droit romain préclassique et classique*, in *Symboles sten ereuna tou archaiou ellenikou kai ellenistikou dikaïou 2* (1994) 105-113

Ankum 2000 = H. Ankum, *Some aspects of Maritime Loans*, in *Timai. Mélanges I.K. Triantaphyllopoulos*, cur. I. Vélissaropoulos-Karakostas e.a., Athen 2000, 293-306

Avenarius 2005 = M. Avenarius, *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift*, Göttingen 2005

Barta 2011 = H. Barta, *Graeca non leguntur? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Band 2/2*, Wiesbaden 2011

Behrends 1974a = O. Behrends, *Der Zwölftafelprozess: Zur Geschichte des römischen Obligationenrechts*, Göttingen 1974

Behrends 1974b = O. Behrends, *Das nexum im Manzipationsrecht oder die Ungeschichtlichkeit des Libraldarlehens*, in *Rida* 21 (1974) 137-184 [= Behrends 2004, 563-598]

Behrends 2004 = O. Behrends, *Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen. Ausgewählte Aufsätze Band I-II*, cur. M. Avenarius, R. Meyer-Pritzel, C. Möller, Göttingen 2004

Behrends, Knütel, Kupisch, Seiler 1999 = O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H.H. Seiler, *Das Corpus Iuris Civilis III*, Heidelberg 1999

Beseler 1929 = G. Beseler, *Miszellen (Bindung und Lösung)*, in *ZSS* 49 (1929) 404-460

Biscardi 1953 = A. Biscardi, *Vom Ursprung der justinianischen Regel über den Eigentumsübergang beim Kauf*, in *Archives de droit privé. Dédié a Fritz Pringsheim*, cur. J.P. Zepos, Athen 1953, 14-22

Blass 1893 = F. Blass, *Die attische Beredsamkeit III/1*, Leipzig 1893

Bongenaar 1933 = J.C.A.M. Bongenaar, *Isocrates trapeziticus vertaald en toegelicht*, Nijmegen - Utrecht 1933

Bothe 1834 = F.H. Bothe, *Poetae scenici Latinorum., vol. primum: Plautus*, Lipsiae 1834

Bresson 2008 = A. Bresson, *L' économie de la grèce des cités*, Paris 2008

Bruck 1912 = E.F. Bruck, *Rez. L. Raape, Der Verfall des griechischen Pfandes*, Halle 1909, in *ZSS* 33 (1912) 551-569

Bürge 1980 = A. Bürge, *Vertrag und personale Abhängigkeit*, in *ZSS* 97 (1980) 105-156

Bürge 1987 = A. Bürge, *Fiktion und Wirklichkeit. Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens*, in *ZSS* 104 (1987) 465-558

Cardilli 2014 = R. Cardilli, *Nexum e condemnatio*, in *Inter cives necnon peregrinos: Essays in honour of Boudewijn Sirks*, cur. J. Hallebeek, M. Schermaier, R. Fiori, E. Metzger, J.-P. Coriat Göttingen 2014, 93-113

Claus 1973 = A. Claus, *Gewillkürte Stellvertretung im römischen Privatrecht*, Berlin 1973

Cohen 1990 = E. Cohen, *Commercial Lending by Athenian Banks: Cliometric Fallacies and Forensic Methodology*, in *CPh* 85 (1990) 177-190

Cohen 1990a = E. Cohen, *A Study in Contrast: "Maritime Loans" and "Land Loans" at Athens*, in *Symposion 1988*, cur. G. nenci, G. Thür, Köln - Wien, 57-79

Cvetler 1935 = J. Cvetler, *Daneion und Chresis*, in *ZSS* 55 (1935) 275 -277

Daube 1979 = D. Daube, *Money and Justiciability*, in *ZSS* 96 (1979) 1-16

Dilts 2008 = M.R. Dilts, *Demosthenis Orationes. Tomus III*, Oxford 2008

Elster 2003 = M. Elster, *Die Gesetze der Mittleren Republik*, Darmstadt 2003

Faraguna 2014 = M. Faraguna, *Citizens, Non-Citizens and Slaves: Identification Methods in Classical Greece*, in *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World. Legal Documents in Ancient Societies III (OAL 229)*, cur. M. de Pauw, S. Coussement, Leuven 2014, 165-183

Gagarin, MacDowell 2006 = M. Gagarin, D.M. MacDowell, *Antipho & Andocides*, Austin²2006

Gaiser 1972 = K. Gaiser, *Zur Eigenart der römischen Komödie: Plautus und Terenz gegenüber ihren griechischen Vorbildern*, in *ANRW II,1*, Berlin 1972, 1027-1113

Gamauf 2000a = R. Gamauf, s.v. *Mutuum*, *Der Neue Pauly* 7, Stuttgart 2000, 565-566

Gamauf 2000b = R. Gamauf, s.v. *Nexum*, *Der Neue Pauly* 8, Stuttgart 2000, 885

Giuffré 2001 = V. Giuffré, *Ancora sulla "Lex Silia"*, in *Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca IV*, Napoli 2001, 229-253

Görler 1983 = W. Görler, *Plautinisches im Pseudolus*, in *WJübb* 9 (1983) 89-107

Gokel 2014 = J. Gokel, *Sprachliche Indizien für inneres System bei Q. Cervidius Scaevola*, Berlin 2014

Gröschler 1997 = P. Gröschler, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulaneischen Urkundenfunden*, Berlin 1997

Gröschler 2009 = P. Gröschler, *Auf den Spuren des Synallagma – Überlegungen zu D. 2.14.7.2 und D. 50.16.19*, in *Antike-Recht-Geschichte. Symposion zu Ehren von Peter E. Pieler*, cur. N. Benke, F.St. Meissel, Wien 2009, 51-72

Hähnchen 2003 = S. Hähnchen, *Causa condictionis. Ein Beitrag zum klassischen römischen Konditionenrecht*, Berlin 2003

Harke 2005 = J.D. Harke, *Vorenthaltung und Verpflichtung. Philosophische Ansichten der Austauschgerechtigkeit und ihr rechtshistorischer Hintergrund*, Berlin 2005

Harke 2012 = J.D. Harke, *Studien zu Vertrag und Eigentumserwerb im römischen Recht*, Berlin 2012

Harris 2006 = E.M. Harris, *Democracy and the Rule of Law in Classical Athens. Essays on Law, Society and Politics*, Cambridge 2006, 163–206

Harris 2008 = E.M. Harris, *Response to Gerhard Thür*, in *Symposion 2007*, cur. E. Harris, G. Thür, Wien 2008, 189–200

- Harris 2012 = E.M. Harris, *Hypotheca in Roman Law and ὑποθήκη in Greek Law*, in *Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique*, cur. B. Legras, Paris 2012, 433-441
- Harrison 1998 = A.R.W. Harrison, *The Law of Athens I: The Family and Property*, Oxford²1998
- Honoré 2000 = T. Honoré, *Ulpian. Pioneer of Human rights*, Oxford²2002
- Jachmann 1933 = G. Jachmann, *Zum Pseudolus des Plautus*, in *Philologus* 88 (1933) 443-457
- Jákab 2014 = E. Jákab, *Sponsoren und Athleten im römischen Recht: das Ausbildungsdarlehen der Athleten?*, in *Sport und Recht in der Antike*, cur. K. Harter-Uibopuu, Th. Kruse, Wien 2014, 249-273
- Jung 2002 = B.-H. Jung, *Darlehensvaluierung im römischen Recht*, Göttingen 2002
- Kaden 1954 = E.-H. Kaden, *Das Schrifttum der Jahre 1950 – 1953 zur römischen Bereicherungsrechtslehre*, in *ZSS* 71 (1954) 555-590
- Kaser 1944 = M. Kaser, *Der altgriechische Eigentumsschutz*, in *ZSS* 64 (1944) 134-205
- Kaser 1949 = M. Kaser, *Das altrömische Ius*, München 1949
- Kaser 1963 = M. Kaser, *Mutuum und Stipulation* in, *Eranion G. S. Maridakis I*, cur. P. Klissiuni e.a., Athen 1963, 155-182
- Kaser 1971 = M. Kaser, *Das Römische Privatrecht*, München²1971
- Kaser 1974 = M. Kaser, *Stellvertretung und notwendige Entgeltlichkeit*, in *ZSS* 91 (1974) 146-204
- Kaser 1984 = M. Kaser, „*Ius honorarium*“ und „*ius civile*“, in *ZSS* 101 (1984) 1-114
- Kaser / Knütel / Lohsse 2021 = M. Kaser, R. Knütel, S. Lohsse, *Römisches Privatrecht*, München²²2021
- Kelly 1970 = J.M. Kelly, *A hypothesis on the origin of mutuum*, in *IJ* 5 (1970) 156-163
- Kießling 1868 = A. Kießling, *Zur Kritik und Erklärung des plautinischen Pseudolus*, in *RhM* 23 (1868) 411-426
- Klingner 1929 = F. Klingner, *Über zwei Szenen des plautinischen Pseudolus*, in *Hermes* 64 (1929) 110-139
- Klinck 2013 = F. Klinck, *Die vorklassische Personalvollstreckung wegen Darlehensschulden nach der lex Poetelia*, in *ZSS* 130 (2013) 393-412
- Klinck 2015 = F. Klinck, *Die persönliche Haftung des filius familias*, in *ZSS* 132 (2015) 126-153

Klotz 1948 = A. Klotz, *Titus Maccius Plautus. Komödien. Lateinisch und Deutsch*, München 1948

Koschaker 1943 = P. Koschaker, *Rez. P. Noailles: I. nexum (RHD) 1940/41, 205-274; II: vindicta (1941) 1-57*, in *ZSS* 63 (1943) 457-477

Kränzlein 1963 = A. Kränzlein, *Besitz und Eigentum im griechischen Recht*, Berlin 1963

Kränzlein 1975 = A. Kränzlein, *Bemerkungen zu den hellenistischen Vertragsurkunden auf Papyrus*, in *Walter Wilburg zum 70. Geburtstag*, 1975, 187-202

Kübler 1908 = B. Kübler, *Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur. Schluss*, in *ZSS* 29 (1908) 183-226

Ladewig 1861 = Th. Ladewig, *Plautinische Studien*, in *Philologus* 17 (1861) 248-269 und 452-480

Lanni 2006 = A. Lanni, *Law and Justice in the Courts of Classical Athens*, Cambridge 2006

Lefèvre 1977 = E. Lefevre, *Plautus-Studien I: Der doppelte Geldkreislauf im Pseudolus*, in *Hermes* 105 (1977) 441-454

Lefèvre 1997 = E. Lefèvre, *Plautus' Pseudolus*, Tübingen 1997

Leifer 1936 = F. Leifer, *Altrömische Studien IV. Mancipium und auctoritas. Mit Beiträgen zum römischen Schuld- und Haftungsproblem*, in *ZSS* 56 (1936) 136-235

Lenel 1887 = O. Lenel, *Palingenesia Iuris Civilis II*, Leipzig 1887

Ley-Hutton 1993 = Ch. Ley-Hutton, *Isokrates. Sämtliche Werke, Band II. Reden IX-XXI. Briefe. Fragmente*, Stuttgart 1997

Liebs 1972 = D. Liebs, *Die Klagenkonkurrenz im römischen Recht*, Göttingen 1972

Liebs 1986 = D. Liebs, *The History of the Roman *condictio* up to Justinian*, in *The Legal Mind. Essays for Tony Honoré*, cur. N. MacCormack, P. Birks, Oxford 1986, 163-183

Lippert 2012 = S. Lippert, *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte*, Münster ²2012

MacDowell 1962 = D.M. MacDowell, *Andocides. On the Mysteries*, Oxford 1962

MacDowell 2004 = D.M. MacDowell, *Demosthenes, Speeches 28-36*, Austin 2004

MacDowell 2009 = D.M. MacDowell, *Demosthenes the Orator*, Oxford 2009

Maffi 2008 = A. Maffi, *Economia e diritto nell'Atene del IV secolo*, in *Symposion 2007*, cur. E.M. Harris, G. Thür, Wien 2008, 203-222

Maffi 2013 = A. Maffi, *Sul Trapezitico di Isocrate*, in *Civitas e civilitas. Studi in onore die Francesco Guizzi*, cur. A. Palma, Torino 2013, 501-517

- Mandilaras 2001 = B. Mandilaras, *Isocrates, Opera omnia vol. III*, München - Leipzig 2003
- Mantero 1966 = T. Mantero, *Lo Pseudolus plautino e i frammenti dello Ψευδόμενος di Alessi*, in *Maia* 18 (1966) 392-409
- Manthe 2010 = U. Manthe, *Gaius, Institutiones. Die Institutionen des Gaius*, Darmstadt 2010
- Martini 1966 = R. Martini, *Le definizioni dei giuristi romani*, Milano 1966
- Maschi 1973 = C.A. Maschi, *La categoria dei contratti reali (corso di diritto romano)*, Milano 1973
- Millet 1991 = P. Millett, *Lending and Borrowing in Ancient Athens*, Cambridge 1991
- Mirhady, Too 2000 = D.C. Mirhady, Y.L. Too, *Isocrates I*, Austin 2000
- Mitteis 1909 = L. Mitteis, *Rez. D. Pappulias, Ἡ ἐμπράγματος ἀφάλεια κατὰ τὸν ἑλληνικὸν καὶ ῥωμαικὸν δίκαιον*, Leipzig 1909, in *ZSS* 30 (1909) 442-451
- Nelson, Manthe 1999 = H.L.W. Nelson, U. Manthe, *Gai Institutiones III 88-181. Die Kontraktobligationen. Text und Kommentar*, Berlin 1999
- Nickel 1999 = R. Nickel, *Lexikon der antiken Literatur*, Düsseldorf - Zürich 1999
- Pappulias 1909 = D. Pappulias, *Ἡ ἐμπράγματος ἀφάλεια κατὰ τὸν ἑλληνικὸν καὶ ῥωμαικὸν δίκαιον*, Leipzig 1909
- Paratore 1962 = E. Paratore, *Plauto, Curculio*, Firenze 1962
- Paratore / Faranda 2000 = E. Paratore, G. Faranda, *Plauto, Pseudolus. Trinummus*, Milano 2000
- Partsch 1909 = J. Partsch, *Griechisches Bürgschaftsrecht I. Teil: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates*, Leipzig-Berlin 1909
- Pelloso 2011 = G. Pelloso, *Diorthotic Justice and Positive Law*, in *RDE* 1 (2011) 195-241
- Pernice 1873 = A. Pernice, *Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, Bd. I.*, Halle a.d. Sale 1873
- Platschek 2013 = J. Platschek, *Das Edikt de pecunia constituta. Die römische Erfüllungszusage und ihre Einbettung in den hellenistischen Kreditverkehr*, München 2013
- Platschek 2018 = J. Platschek, *Die Stipulationen in Plautus' Pseudolus*, in *Menschen und Recht. Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechisch-römischen Komödie*, cur. H.-G. Nesselrath, J. Platschek, Tübingen 2018, 31-52
- Pringsheim 1916 = F. Pringsheim, *Der Kauf mit fremdem Geld*, Berlin 1916

Pringsheim 1930 = F. Pringsheim, *Eigentumsübergang beim Kauf*, in *ZSS* 50 (1930) 333-438

Pringsheim 1950 = F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950

Punt 1894 = L. Punt, *Vier pleidooien von Isocrates*, Leiden 1894

Purpura 1987 = G. Purpura, *Ricerche in tema di prestito marittimo*, in *AUP* 39 (1987) 189-337

Purpura 1996 = G. Purpura, *Studi romanistici in tema di diritto commerciale marittimo*, Messina 1996

Raape 1912 = L. Raape, *Der Verfall des griechischen Pfandes*, Halle a.d. Saale 1912

Rabel 1937 = E. Rabel, *Systasis*, in *Archives d'Histoire du Droit Oriental* 1 (1937) 213-237 [= Ernst Rabel. *Gesammelte Aufsätze. Band IV. Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905-1949*, cur. H.J. Wolff, Tübingen 1971, 607-627]

Rau III 2008 = P. Rau, *Plautus, Komödien Band III*, Darmstadt 2008

Rau V 2008 = P. Rau, *Plautus, Komödien Band V*, Darmstadt 2008

Rennie 1999 = W. Rennie, *Demosthenis Orationes Vol. II. Part ii*, Oxford 1999

Röhrmann 1968 = A.-E. Röhrmann, *Die Stellvertretung im altgriechischen Recht, Diss.*, Würzburg 1968

Rotondi 1912 = G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani*, Milano 1912 (ND Hildesheim 1966)

Rupprecht 1994 = H.A. Rupprecht, *Kleine Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994 (ND 2005)

Rupprecht 2007 = H.A. Rupprecht, *Rez.: St. Schuster, Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes, Berlin 2005*, in *Tyche* 23 (2007) 285-291

Rupprecht 2010 = H.A. Rupprecht, *Die Systasis – eine besondere Gestaltung in der Praxis der Papyri*, in *Symposion 2009*, cur. G. Thür, Wien 2010, 282-295 [= Hans Albert Rupprecht, *Beiträge zur juristischen Papyrologie. Kleine Schriften*, cur. A. Jördens, Stuttgart 2017, 231-243]

Salazar Revuelta 1999 = M. Salazar Revuelta, *La gratuidad del mutuum en el derecho Romano*, Jaén 1999

San Niccoló 1929 = M. San Niccoló, *Einiges aus den neubabylonischen Rechtsurkunden*, in *ZSS* 49 (1929) 24-54

Scafuro 2011 = A. Scafuro, *Demosthenes, Speeches 39-49*, Austin 2011

Scheibelreiter 2013 = Ph. Scheibelreiter, *Der Vertrag des Mnesimachos. Eine dogmatische Annäherung an ISardes 7,1,1*, in *ZSS* 130 (2013) 40-71

Scheibelreiter 2018 = Ph. Scheibelreiter, „*Ut id servarem rem sibi*“. *Zu den rechtlichen Grundlagen des Sujets der Geldverwahrung in der plautinischen Komödie*, in *Menschen und Recht. Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechischen und römischen Komödie*, cur. H.-G. Nesselrath, J. Platschek, Tübingen 2018, 75-110

Scheibelreiter 2020 = Ph. Scheibelreiter, *Der „ungetreue“ Verwahrer. Eine Studie zur Haftungsbegründung im griechischen und frühen römischen Depositenrecht*, München 2020

Schmidlin 2007 = B. Schmidlin, *Das Nominatsprinzip und seine Erweiterung durch die actio praescriptis verbis – Zum aktionenrechtlichen Aufbau der römischen Konsensualverträge*, in *ZSS* 124 (2007) 52-93

Schuster 2005 = St. Schuster, *Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes*, Berlin 2005

Schwarz 1952 = F. Schwarz, *Die Grundlage der condictio im klassischen römischen Recht*, Münster – Köln 1952

Seidl 1939 = E. Seidl, *Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches, I. Juristischer Teil*, Glückstadt-Hamburg 1939

Seidl 1951 = E. Seidl, *Der Eigentumsübergang beim Darlehen und depositum irregulare*, in *Festschrift Fritz Schulz*, cur. W. Flume, Weimar 1951, 373-379

Seidl 1952 = E. Seidl, *Rez. F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, 1950*, in *TR* 20 (1952) 105-111

Seidl 1953 = E. Seidl, *Eine neue Urkunde aus Ägypten zum Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit*, in *Syntelesia Arangio-Ruiz I*, cur. A. Guarino, L. Labruna, Napoli 1953, 47-56

Seidl 1962 = E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Erlangen ²1962

Seidl 1968 = E. Seidl, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*, Glückstadt ²1968

Seidl 1973 = E. Seidl, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz*, Sankt Augustin 1973

Simon 1965 = D. Simon, *Quasi-παρακαταθήκη. Zugleich ein Beitrag zur Morphologie griechisch-hellenistischer Schuldrechtstatbestände*, in *ZSS* 82 (1965) 39-66

Talamanca 1953 = M. Talamanca, *Rez. U. v. Lübtow, Beiträge zu Lehre von der Condictio nach römischem und geltenden Recht, Berlin 1952 und F. Schwarz, Die Grundlage der Condictio im klassischen römischen Recht, Münster - Köln 1952*, in *AG* 145 (1953) 165-185

Talamanca 1962 = M. Talamanca, *Rez. E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte ²1962*, in *BIDR* 65 (1962) 259-270

Talamanca 2001 = M. Talamanca, *Elementi di diritto privato Romano*, Milano 2001

Thalheim 1888 = T. Thalheim, *Der Prozess Demons gegen Zenothemis, (Demosthenes) XXXII*, in *Hermes* 23 (1888) 202-210

Thilo 1980 = R.M. Thilo, *Der Codex accepti et expensi im Römischen Recht*, Göttingen 1980

Thompson 1980: W.E. Thompson, *An Athenian Commercial case: Demosthenes 34*, in *TR* 48 (1980) 137-149

Thür 1975 = G. Thür, *Komplexe Prozessführung, dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17)*, in *Symposion 1971*, cur. H.J. Wolff, J. Modrzejewski, D. Nörr, Wien 1975, 157-188

Thür 1984 = G. Thür, *Hans Julius Wolff zum Gedenken*, in *ZSS* 101 (1984) 476-492

Thür 2003a = G. Thür, *Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Polis (Dem. 32, Lys. 23, IC IV 72 I, IPArk 32 und 17)*, in *Symposion 1999*, cur. G. Thür, F. J. Fernández Nieto, Wien 2003, 57-96

Thür 2007 = G. Thür, *Rez. St. Schuster, Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes, Berlin 2005*, in *ZSS* 124 (2007) 682-684

Thür 2008 = G. Thür, *Ownership and Security in Macedonian Sale Documents*, in *Symposion 2007*, cur. E. Harris, G. Thür, Wien 2008, 173-188

Thür 2014 = G. Thür, *Ownership and Secured Credit in Athens. A Response to Mark J. Sundahl*, in *Symposion 2013*, cur. M. Gagarin, A. Lanni, Wien 2014, 239-247

Thür 2018 = G. Thür, *Recht im antiken Griechenland*, in *Rechtskulturen der Antike*, cur. U. Manthe, München ²2018, 191-238

Thür 2019 = G. Thür, *Der Sturm in der Rede gegen Zenothemis (Dem. 32)*, in *Dike. Essays on Greek Law in Honour of Alberto Maffi*, cur. L. Gagliardi, L. Pepe Milano 2019, 315-331

Todd 1993 = St.C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993

Vinogradoff 1923 = P. Vinogradoff, *The Legal Background of Demosthenes' speech in Zenothemis v. Demon*, in *TR* 3 (1923) 164-174

van Hook 1961 = L. van Hook, *Isocrates in three Volumes with an English Translation*, London - Cambridge/Mass. 1961

Volterra 2017 = E. Volterra, *Senatus Consulta*, cur. P. Buongiorno, A. Gallo, S. Marino, Stuttgart 2017

von Lübtow 1952 = U. v. Lübtow, *Beiträge zur Lehre von der condictio nach römischem und nach geltendem Recht*, Berlin 1952

von Lübtow 1965 = U. v. Lübtow, *Die Entwicklung des Darlehensbegriffs im römischen und im geltenden Recht*, Berlin 1965

Wacke 1974 = A. Wacke, *Das Besitzkonstitut als Übergabesurrogat in Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik*, Köln 1974

Wacke 1995 = A. Wacke, *Das Verbot der Darlehensgewährung an Hauskinder und die Gebote wirtschaftlicher Vernunft*, in ZSS 112 (1995) 239-329

Walde, Hoffmann 1954 = A. Walde, J. B. Hofmann, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*, Heidelberg ³1954

Walser 2004 = A.V. Walser, *Bauer und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühhellenistischen Ephesos*, München 2004

Wegmann Stockebrand 2017 = A. Wegmann Stockebrand, *Obligatio re contracta*, Tübingen 2017

Willcock 1987 = M.M. Willcock, *Plautus, Pseudolus*, Bristol 1987

Wolff 1957 = H.J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, in ZSS 74 (1957) 26-72

Wolff 1957 a = H.J. Wolff, *Rez. E. Seidl, Ägyptische Rechtsgeschichte zur Saiten- und Perserzeit, Glückstadt 1956*, in ZSS 74 (1957) 410-415

Wolff 1966 = H.J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966

Wolff 1975 = H. J. Wolff, *Zum Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit*, in *Festschrift Erwin Seidl*, cur. H. Hübner, E. Klingmüller, A. Wacke, Köln 1975, 231-241

Wyse 1904 = W. Wyse, *Isaais*, London 1904

Zwierlein 1990 = O. Zwierlein, *Zur Kritik und Exegese des Plautus I. Poenulus und Curculio*, Stuttgart 1990

Zwierlein 1991 = O. Zwierlein, *Zur Kritik und Exegese des Plautus III*, Mainz 1991